



Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 9, Donnerstag, den 28. März 2013, Nummer 6/2013

OSTERPARTY IM ROSARIUM

Bunt gemischtes Oster-Programm mit vielen Aktionen.

Eier-Malstraße Kinder-Eisenbahn Sparkassen-Aktionsstand MZ-Ballnclown Glücksrad Pfadfinder
Riesen-Hüpfball Kollekünstler bastelt vor Ort Testbox Kletterwand Kinder Mitmach-Show mit „Hasi & Bulli“
Luftballon-Weidflugwettbewerb Osterhasen zum „Anlassen“ Lamas zum Anfassen Kaffee & Kuchen
Exoten-Tiershow Fa. Teekanne mit Teemohr Leckere Milchshakes Ponyreiten Bauchredner
Kinderspiele Kindschminken Oster-Suchaktion Kindschminken
Deutschland Card Fotofunktion Theateraufführung Nostalgie Karussell Hüpfberg für die Kleinen Benjamin Blümchen

Am 30. März 2013 von 11-16 Uhr
im Europa-Rosarium Sangerhausen. Eintritt für Jung und Alt frei!

15.30 Prämierung
Oster-Bastelwettbewerb
der Kindereinrichtungen
auf der Freilichtbühne

2 gekochte Eier
gibt's für jedes Kind zum
Bemalen und Mitnehmen
KOSTENLOS

**Pro Speise
und Getränk
0,50 Euro**

Jedes Kind erhält kostenlos
2 EDEKA-Ostertaler zum
Einlösen an den Ständen
im Europa-Rosarium. Die
ersten 300 Kinder erhalten
eine Osterüberraschung.

**freut euch schon jetzt auf
Autopainting
für Kinder
an einem echten Auto**

Eintritt frei!

Bühnenprogramm
11.45 Uhr Zauber Exoten-Tiershow
12.30 Uhr Scholl Gymnasium, Theateraufführung „Rapunzel“
13.15 Uhr Bauchredner-Show
14.00 Uhr Zauber Exoten-Tiershow
14.45 Uhr Kinder Mitmach-Show mit „Hasi & Bulli“
15.30 Uhr Prämierung Oster-Bastelwettbewerb

Inhalt

- Notrufe & Bereitschaftsdienste
Mittelseite
- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und Informationen
Seite 11
- Was ist wann geöffnet?
Seite 13
- Aus den Ortschaften
Seite 14
- Abwasserzweckverband
Seite 15
- Die Vereine informieren
Seite 23
- Termine für Senioren
Seite 25
- Anzeigenteil
ab Seite 27



Aus dem Rathaus

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die **62. Hauptausschusssitzung** findet am
Mittwoch, dem 03.04.2013, um 18:00 Uhr,
Beratungsraum „Baunatal“

statt.

Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung der Niederschrift der 61. Hauptausschusssitzung vom 06.03.2013**
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 36. Ratssitzung am 25.04.2013
 - 4.2 **Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss**
 - 4.2.1 Genehmigungsplanung für die Anlagenbetriebe - Am Angespänn - nach Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG)
 - 4.3 **Informationen und Anfragen**
 - 4.4 **Wiedervorlage**
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 5.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 36. Ratssitzung am 25.04.2013
 - 5.2 **Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss (Tischvorlagen)**
 - 5.2.1 Vergabe des Auftrages Mauersanierung am Parkplatz Innenstadt Marktsüdseite
 - 5.2.2 Vergabe Vertrag Lenkungsunde Stadtentwicklung ISEK
- 5.3 **Informationen und Anfragen**
- 5.4 **Wiedervorlage**

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die **30. Bauausschusssitzung** findet am
Mittwoch, dem 10.04.2013, um 17:00 Uhr,
im Beratungsraum „Baunatal“
im Verwaltungsgebäude Markt 7a

statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 20.02.2013
- Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
4. Beratung von Beschlussvorlagen zur 36. Ratssitzung am 25.04.2013 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Informationen der Verwaltung
- Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
6. Beratung von Beschlussvorlagen zur 36. Ratssitzung am 25.04.2013 gem. Verweisung des Hauptausschusses
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Sonstiges

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die **29. Sitzung des Wirtschafts- und Umweltausschusses** findet am

Donnerstag, dem 11.04.2013, um 17:00 Uhr,
im Beratungsraum „Baunatal“

statt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein und bitte um Ihre Teilnahme.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.02.2013
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 36. Ratssitzung am 25.04.2013 gem. Verweisung des Hauptausschusses
 - 4.2. Informationen und Anfragen
 - 4.3. Wiedervorlage
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 36. Ratssitzung am 25.04.2013 gem. Verweisung des Hauptausschusses
 - 5.2. Informationen und Anfragen
 - 5.3. Wiedervorlage

gez. R. Poschmann

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates aus der 35. Ratssitzung vom 07.03.2013

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-35/13

Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Sangerhausen

Beschlusstext:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Sangerhausen GmbH ein Klimaschutzkonzept für die Stadt Sangerhausen erarbeiten zu lassen.
2. Für die Erarbeitung ist eine Förderung bis zum 31.03.2013 beim Forschungszentrum Jülich als Projektträger zu beantragen.
3. Vor Auftragsauslösung ist die Angelegenheit erneut dem Stadtrat vorzulegen.
4. Die Lenkungsunde Stadtentwicklung ist in die Erarbeitung einzubeziehen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-35/13

Änderung der Richtlinie der Stadt Sangerhausen zur Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF -Vergabeordnung - (Ratsbeschluss Nr. 11-19/11)

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Sangerhausen zur Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF - Vergabeordnung - 2. Änderung.

Richtlinie der Stadt Sangerhausen zur Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF

Vergabeordnung

2. Änderung

Gliederung:

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Anwendungsbereich
 - 1.2 Rechtsgrundlagen für die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF
 - 1.3 Vergabeausschuss
 - 1.4 Wertgrenzen
 - 1.5 Umweltschutz
- 2. Wettbewerbsformen**
 - 2.1 Freihändige Vergabe
 - 2.2 Beschränkte Ausschreibung
 - 2.3 Öffentliche Ausschreibung
 - 2.4 EU-Vergaberecht
- 3. Aufteilung von Aufträgen**
- 4. Vergabe von Honoraraufträgen**
- 5. Zuschlagserteilung**
 - 5.1 Bewertungsgrundsätze für Vergaben nach VOB/A
 - 5.2 Entscheidung über die Zuschlagserteilung
- 6. Auftragserteilung**
 - 6.1 Aufträge
 - 6.2 Nachtragsaufträge
- 7. Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes**
- 8. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkten Absprachen und bei anonymen und offenen Anzeigen**
- 9. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption**

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen, die im Rahmen der Hauswirtschaft erfolgen.

Sie ist eine verwaltungsinterne Vorschrift, die von allen Fachbereichen und nachfolgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Sangerhausen anzuwenden ist. Durch diese Vergabeordnung entsteht kein Vertragsrecht.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Dienstanweisung der Stadt Sangerhausen für die Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF in ihrer geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Vergabe von Leistungen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie die Dienstanweisung der Stadt Sangerhausen für die Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF in ihrer geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Auftragserteilung von freiberuflichen Leistungen ist die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die Dienstanweisung der Stadt Sangerhausen für die Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Bei allen öffentlichen Aufträgen ist das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA) vom 19. Nov. 2012 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

1.2 Rechtsgrundlagen für die Vergabe von Aufträgen

- Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA)
- Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)
- Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO Doppik LSA
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)

- Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MFG LSA)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)
- Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA)

Bei der Vergabe von Aufträgen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten die in den Bewilligungsbescheiden gestellten Bedingungen, soweit sie weitergehende Anforderungen stellen, als die vorgenannten Bestimmungen.

1.3 Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss der Stadt Sangerhausen ist der Hauptausschuss.

1.4 Wertgrenzen

Bei den festgelegten Wertgrenzen der Vergaben nach VOB und VOL handelt es sich jeweils um die Nettobeträge (ohne Mehrwertsteuer).

a) Die Wertgrenzen gem. § 3 Abs. 3 Nr.1 VOB/A stellen sich wie folgt dar:

Eine Beschränkte Ausschreibung kann bis zu einem Netto-Auftragswert der Bauleistung von

- a) 50.000,00 EUR für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattungen,
- b) 150.000,00 EUR für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
- c) 100.000,00 EUR für alle übrigen Gewerke

erfolgen.

Eine Freihändige Vergabe gem. § 3 Abs. 5 VOBIA kann ohne Angabe von Gründen bis zu einem Netto-Auftragswert in Höhe von 10.000,00 EUR erfolgen.

b) Die Wertgrenzen nach VOL/A wurden durch die Stadt Sangerhausen für folgende Netto-Auftragswerte festgelegt:

- a) freihändige Vergabe bis 10.000,00 EUR
- b) beschränkte Ausschreibung bis 50.000,00 EUR
- c) öffentliche Ausschreibung über 50.000,00 EUR

c) Bei Vergaben nach VOF versteht sich der Schwellenwert gem. § 2 Nr. 2 VgV ebenfalls als Nettobetrag.

Eine Stückelung zusammengehöriger Lieferungen und Leistungen ist unzulässig.

Bei langfristigen Verträgen sind zur Beurteilung der Wertgrenzen die Gesamtkosten über die Vertragslaufzeit des Abschlusses entscheidend. Dies betrifft insbesondere Planungs-, Unterhaltungs-, Miet-, Wartungs- und Leasingverträge.

1.5 Umweltschutz

Bei der Beschaffung und öffentlichen Auftragsvergabe sind die entsprechenden Vorschriften des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Hierbei ist besonderer Wert auf umweltfreundliche Materialien zu legen.

2. Wettbewerbsformen

2.1 Freihändige Vergabe

Bei einer Vergabe mit einem Auftragswert unter 10.000,00 EUR (netto) kann man davon ausgehen, dass eine Ausschreibung unzumutbar ist (§ 3 Abs. 5 Nr. 1-6 VOB/A und § 3 Abs. 5 Buchstabe a - I VOL/A).

Aufträge ab 10.000,00 EUR dürfen nur freihändig vergeben werden, wenn aus wichtigen sachlichen Gründen oder wegen der

Eigenart der Leistung oder Lieferung die Voraussetzungen gegeben sind (§ 3 Abs. 5 Nr. 1-6 VOB/A und § 3 Abs. 5 Buchst. a bis I VOL/A).

Soweit für den Auftrag mehr als ein Unternehmen in Betracht kommt, sind bei Aufträgen in der Regel mindestens 3 Angebote zum Preisvergleich einzuholen.

Leistungen nach § 3 Abs. 6 VOL/A können bis zu einem Netto-Auftragswert von 500,00 EUR ohne ein Verhandlungsverfahren unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (im sog. Direktkauf) beschafft werden. Hier kann auch auf allgemein zugängliche Angebote (z. B. im Internet) zurückgegriffen werden. Zum Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktkauf besteht eine Mindestdokumentationspflicht, d. h., dass zumindest die Preise der Vergleichsangebote (mind. 3) zu erfassen sind.

2.2 Beschränkte Ausschreibung

Bei der Vergabe mit einem Netto-Auftragswert unter

- a) 50.000,00 EUR für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattungen,
- b) 150.000,00 EUR für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- c) 100.000,00 EUR für alle übrigen Gewerke kann eine Beschränkte Ausschreibung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1-3 VOB/A durchgeführt werden.

Bei einer Vergabe mit einem Netto-Auftragswert unter 50.000,00 EUR ist eine Beschränkte Ausschreibung nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 VOL/A zulässig.

Soweit für den Auftrag mehr als ein Unternehmen in Betracht kommt, sind mindestens 3 Angebote zum Preisvergleich einzuholen. Davon kann abgewichen werden, wenn ein Vorliegen der Voraussetzungen gem. Punkt 2.2, dieser Richtlinie eine Freihändige Vergabe rechtfertigt oder eine Öffentliche Ausschreibung angezeigt ist.

2.3 Öffentliche Ausschreibung

Die Öffentliche Ausschreibung hat den Vorrang und ist in der Regel anzuwenden (§ 29 GemHVO Doppik LSA, § 55 LHO LSA). Vergaben nach VOB/A mit einem Netto-Auftragswert über

- a) 50.000,00 EUR für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattungen,
- b) 150.000,00 EUR für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- c) 100.000,00 EUR für alle übrigen Gewerke
- d) und nach VOL/A ab einem Netto-Auftragswert von 50.000,00 EUR

sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, es sei denn, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gem. Punkt 2.2 dieser Richtlinie eine Freihändige Vergabe oder gem. Punkt 2.3 dieser Richtlinie eine Beschränkte Vergabe gerechtfertigt ist.

2.4 EU-Vergaberecht

Soweit die entsprechenden Schwellenwerte erreicht worden sind, gelten die entsprechenden besonderen Vorschriften (VOB/A-EG, VOL/A-EG, VgV).

Hinsichtlich der Honoraraufträge wird auf Nr. 4 dieser Richtlinie verwiesen.

3. Aufteilung von Aufträgen

Bauleistungen nach VOB und Leistungen nach VOL sind in einzelne Fach- und Teillose aufzuteilen, um auch kleineren und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu bewerben. Eine Aufteilung in Fach- oder Teillose soll jedoch nur erfolgen, wenn dies sachlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, soll nur dann abgewichen werden, wenn dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist. Mehrere Vergaben gleicher Art sind möglichst zu einem Auftrag (z. B. Jahresvertrag) zusammenzufassen.

Zusammengehörige Aufträge dürfen nicht in mehrere kleinere Aufträge geteilt werden, um die Wertgrenzen zu unterschreiten. Zur Ermittlung der Wertgrenze ist der Kalkulationsbetrag maßgebend.

Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu

angemessenen Preisen in transparenten Vergabeverfahren zu vergeben (siehe dazu § 2 Abs. 1 VOB/A und § 2 Abs. 1 VOL/A). Bei Beschränkten Ausschreibungen sind jeweils mindestens 3 geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Bei Freihändigen Vergaben sind ebenfalls mindestens 3 Preisangebote einzuholen. Dabei soll ein regelmäßiger Wechsel der Bieter vorgenommen werden.

4. Vergabe von Honoraraufträgen

Alle Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen fallen nicht unter den Begriff der Bauleistungen im Sinne der VOB/A. Sie stellen eine geistig freiberufliche Tätigkeit dar und müssen ab der entsprechenden Netto-Wertgrenze gem. § 2 Nr. 2 VgV nach VOF ausgeschrieben werden.

Wird die Wertgrenze nicht erreicht, so können Honoraraufträge ohne die Einholung von Vergleichsangeboten freihändig vergeben werden.

Sofern der in § 2 Nr. 2 VgV genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Verfahren nach § 5 VgV. Das gleiche gilt für Honoraraufträge, für die eine Vergütung in einer gesetzlichen Gebührenordnung festgelegt und die Bemessungsgrenze/-grundlage eindeutig bestimmt ist.

Bei sonstigen Honorarverträgen sind auf der Grundlage einer vorgegebenen Leistungsbeschreibung mehrere Angebote einzuholen.

Die Auftragnehmer für Architekten-, Planungs- und Ingenieurverträge sollen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 - 3, § 2 Absatz 1 und 2 Nr. 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag verpflichtet werden. Die Verpflichtung ist in den Architekten-, Planungs- und Ingenieurverträgen als Anlage bzw. als Bestandteil aufzunehmen. Über die Vergabe von Honorarverträgen mit einer Honorarsumme von ab 10.000,00 EUR (brutto) entscheidet der Hauptausschuss.

Ergeben sich aufgrund höherer Baukosten bei erteilten Honoraraufträgen höhere Honoraransprüche, so sind diese dem Hauptausschuss mit Infovorlage mitzuteilen, wenn die zusätzliche Honorarsumme 2.000,00 EUR (brutto) übersteigt.

5. Zuschlagserteilung

5.1 Bewertungsgrundsätze für Vergaben nach VOB/A

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise sind den Vergabeunterlagen die Formblätter 221-222 beizufügen und eines zwingend durch den Bieter auszufüllen. Dies gilt ebenso für Leistungen, die von Nachunternehmern erbracht werden. Der Bieter entscheidet auf der Grundlage seiner Kalkulation, ob er das Formblatt 221 oder 222 ausfüllt. Die ausschreibende Stelle im jeweiligen Fachbereich entscheidet über das Formblatt 223.

5.2 Entscheidung über die Zuschlagserteilung

Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, d. h. Aufträge, deren Wertgrenze 25.000,00 EUR (brutto) überschreiten, entscheidet der Oberbürgermeister nach Vorbereitung durch die entsprechenden Fachbereiche. Bei Honorarverträgen ab 10.000,00 EUR (brutto) entscheidet der Hauptausschuss über die Erteilung des Zuschlages.

Soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, d. h. Aufträge, deren Wertgrenze 25.000,00 EUR (brutto) nicht überschreiten, obliegt die Entscheidung dem Fachbereichsleiter bzw. bei Aufträgen, deren Wertgrenze 10.000,00 EUR (brutto) nicht überschreiten, dem Fachdienstleiter. Die Befugnisse über die Auftragserteilungen sind durch den Oberbürgermeister durch Dienstanweisung (Dienstanweisung über die namentliche Festlegung zur Feststellungs-, Auftrags-, und Anordnungsbezeichnung für die Stadt Sangerhausen) geregelt.

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ab 50.000,00 EUR (brutto) bei Bauleistungen nach VOB/A und Leistungen und Lieferungen nach VOL/A trifft der Hauptausschuss.

Darüber hinaus obliegt dem Hauptausschuss auch die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ab 25.000,00 EUR (brutto), die mit Zustimmung des Fachbereichsleiters ohne vorangegan-

gene Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung freihändig vergeben werden sollen.

Ist der Hauptausschuss für eine Zuschlagerteilung verantwortlich, so ist der gesamte Vergabevorgang vorher dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Die Vergabe von Aufträgen ab 50.000,00 EUR (brutto), die mit Befürwortung des Fachbereichsleiters ohne vorangegangene Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung freihändig vergeben werden sollen, sind nur mit Zustimmung des Stadtrates zu erteilen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zustimmung auf den Hauptausschuss übertragen werden. Die Begründung ist vor der Beratung im Hauptausschuss dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Der Hauptausschuss entscheidet bei Vergaben von über 25.000,00 EUR (brutto), wenn das Rechnungsprüfungsamt dem Vergabevorschlag der Verwaltung nicht zugestimmt hat und keine Einigung über die weitere Vorgehensweise erzielt werden kann. Im Übrigen entscheidet die Verwaltung.

6. Auftragserteilung

6.1 Aufträge

Die Befugnis über Vergabeentscheidungen und zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen regeln die Hauptsatzung sowie die Dienstanweisung über die namentliche Festlegung zur Feststellungs-, Auftrags- und Anordnungsberechtigung für die Stadt Sangerhausen.

Die Auftragserteilung hat innerhalb der Zuschlagsfrist zu erfolgen, jedoch erst, wenn der Zuschlag für einen Bieter von dem jeweiligen Entscheidungsorgan gebilligt ist.

Voraussetzung für den Abschluss des Rechtsgeschäftes ist die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

Aufträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen. Zur Auftragserteilung sind ausschließlich die bei der Stadt Sangerhausen eingeführten Vordrucke zu verwenden. Mündliche und fernmündliche Vergaben dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden: die schriftliche Bestätigung ist sofort nachzuholen.

6.2 Nachtragsaufträge

Die Erteilung eines Nachtragsauftrages, der über 10 v. H. des ursprünglichen Auftragswertes liegt, erfordert die zeitnahe Information des Hauptausschusses. Dieses jedoch erst ab einem Nachtragswert von mehr als 2.500,00 EUR (brutto). Daneben sind dem Rechnungsprüfungsamt alle Nachträge sowie Auftragsweiterungen unverzüglich in Kopie vorzulegen.

Das Verbot der Aufteilung von Aufträgen nach Punkt 3 dieser Richtlinie gilt auch für Nachtragsaufträge.

Ergibt sich nach der Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachtragsauftrages, so sind alle voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen und grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben.

Soweit hierbei nicht die Preise des Hauptangebotes übernommen werden oder zugrunde gelegt werden können, muss die Preisangemessenheit vom Auftragnehmer nachgewiesen werden. Das gleiche gilt für Preisvereinbarungen außerhalb von Nachtragsaufträgen.

Aufträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang oder Abhängigkeit zu einem erteilten Hauptauftrag stehen, dürfen nicht als Nachtrag behandelt werden. Sie unterliegen als unabhängiger Einzelauftrag den Bestimmungen des Punktes 3 dieser Richtlinie

7. Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt entscheidet in eigener Kompetenz zu den einzelnen Vergabevorgängen. Die Prüfung der Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt ist eine Pflichtaufgabe richtet sich nach § 129 (1) Nr. 5 GO LSA sowie nach der aktuell gültigen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sangerhausen.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind innerhalb der Zuschlags- und Bindefrist sowie vor der Erteilung des Zuschlages sämtliche Ver-

gabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen, welche folgenden Auftragswert (brutto) erreichen oder überschreiten:

- Vergaben nach VOL/A 5.000,00 EUR
- Vergaben nach VOB/A 15.000,00 EUR

Honorarverträge sind grundsätzlich und unabhängig vom Auftragswert zur Prüfung vorzulegen. Für die Bearbeitung ist eine angemessene Frist von 10 Tagen vorzusehen.

Aus den Unterlagen für den Hauptausschuss muss erkennbar sein, ob das Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen bereits geprüft hat. Auf eventuelle Bedenken oder Vorbehalte von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes ist in der Vorlage hinzuweisen.

Zur Prüfung sind dem Rechnungsprüfungsamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausschreibungsunterlagen
- Bieterliste
- Kostenschätzung/Kostenberechnung
- Leistungsbeschreibung (als Blankett)
- Nachweis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- Angebotsunterlagen mit Leistungsverzeichnissen und Leistungsbeschreibung
- Eröffnungs- und Submissionsprotokoll
- Vergabevermerk

8. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkten Absprachen und bei anonymen und offenen Anzeigen

Bei Verdacht auf Preis- oder sonstigen Abstimmungen haben die Fachbereiche bzw. Fachdienste sofort das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Dieses bereitet dann eine Beratungsvorlage für die Verwaltungsleiterkonferenz vor, wie die weitere Verfahrensweise zu erfolgen hat. Der Hauptausschuss ist zu informieren.

Dies trifft ebenfalls bei anonymen und offenen Anzeigen zu.

9. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

Zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption sind die Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen Anhalt einzuhalten. Dabei sind insbesondere nachfolgende Schwerpunkte zu beachten.

- sichere Verwahrung der Verdingungsunterlagen
- Regelungen bei der Einbeziehung Dritter in die Vergabehandlungen
- Durchsetzung des 4-Augen-Prinzips bei der Vorbereitung der Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe und Abrechnung
- Durchsetzung des 4-stufigen Wertungsverfahrens
- Festsetzung von Einzelbefugnissen zur Bieterauswahl und Zuschlagserteilung in Abhängigkeit von Wertgrenzen und der Art des Vergabeverfahrens.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Sangerhausen zur Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF (Vergabeordnung) vom 03.11.2011 mit Beschluss Nr. 4-23/11 außer Kraft.

Sangerhausen, 07.03.2013



Ralf Poschmann
Oberbürgermeister



Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-35/13

Ermächtigung des Vertreters der Stadt Sangerhausen in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“:

3. Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“

Beschlusstext:

Der Vertreter der Stadt Sangerhausen in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ wird ermächtigt, der 3. Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ zuzustimmen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-35/13

Neuwahl des Stadtseniorenrates 2013 für die Wahlperiode 2013-2015

Beschlusstext:

Der Stadtrat fördert die Bildung eines Stadtseniorenrates durch Neuwahl für die Wahlperiode 2013 bis 2015. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung zwischen Stadt Sangerhausen und Seniorenrat der Stadt Sangerhausen zur künftigen Arbeit des Stadtseniorenrates abzuschließen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-35/13

Widmung der Straße „An der Rosenmühle“

Beschlusstext:

1. Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt, das Flurstück 1172, Flur 14, Gemarkung Sangerhausen für den öffentlichen Verkehr zu widmen.
2. Die Widmung erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses des Grundstücksvertrages.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung:
Die bezeichnete Straße ist eine Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Pkt. 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt.
2. Funktion:
Die Straße ist eine Anliegerstraße (gem. Definition Straßenausbaubeitragssatzung).
3. Träger der Straßenbaulast:
Die Stadt Sangerhausen ist der Straßenbaulastträger
4. Widmungsbeschränkungen: keine

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-35/13

Zustimmung des Stadtrates der Stadt Sangerhausen zur Umstufung eines Gehweges zur sonstigen öffentlichen Straße

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Abstufung der Gemeindestraße Gemarkung Sangerhausen, Flur 11, Flurstück 61/23 zur sonstigen öffentlichen Straße.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-35/13

Zustimmung zur Übernahme der Wirtschaftswege und der Ausgleichsflächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Niederröblingen II“ im Ortsteil Oberröblingen

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen stimmt der Übernahme des Eigentums und der Unterhaltung der Wirtschaftswege W02 und W03 und der Übernahme der landschaftspflegenden Ausgleichsflächen L01 und L02 im Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ zu. Zusätzliche Kosten, die über die bisherige Baulastträgerschaft hinausgehen, sind damit nicht verbunden.

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, der 12. April 2013

Nächster Redaktionsschluss:

Mittwoch, der 3. April 2013

Aufruf

an alle Einwohner, Parteien, Vereine, Verbände, Kirchengemeinden und sonstige Institutionen der Stadt Sangerhausen

Wahl der Schöffen für die am 01.01.2014 beginnende Amtsperiode

Gemäß Verfügung des Präsidenten des Landesgerichtes Halle vom 14.01.2013 ist entsprechend den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom Stadtrat der Stadt Sangerhausen eine Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffen aufzustellen.

Die Anzahl der aufzunehmenden Personen in die Schöffensliste wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahlen wie folgt festgelegt:

Stadt Sangerhausen 27

Gemäß § 36 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Die Amtsperiode endet am 31.12.2018.

Interessenten für dieses Ehrenamt müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Stadt Sangerhausen wohnen und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die aufgerufenen Parteien, Vereine, Verbände, sonstige Institutionen und Einwohner der Stadt Sangerhausen werden gebeten, ihre Bewerbungen für das Ehrenamt möglichst umgehend,

spätestens bis zum 24.04.2013

einzureichen.

Die Bewerbung muss enthalten:

- a) Familienname,
- b) Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- c) Vorname,
- d) Geburtstag,
- e) Geburtsort,
bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- f) Wohnanschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer,
- g) Beruf.

Die Aufnahme der Bewerber/innen in die Vorschlagsliste bedarf der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Sangerhausen. Nach erfolgter Beschlussfassung wird diese Liste öffentlich ausgelegt und im Anschluss zur entgeltlichen Entscheidung an das Amtsgericht übergeben.

Die Bewerbungen richten Sie bitte an folgende Adresse:

Stadtverwaltung Sangerhausen

- Schöffenwahl -

Fachdienst Personal- und Verwaltungsservice

Markt 7a

06526 Sangerhausen

Sangerhausen, den 14.03.2013

gez. R. Poschmann
Oberbürgermeister

Oberbürgermeister (OB) gratuliert zum Geburtstag ...

60 Jahre „Kinderland am Hasentor“



Foto: Archiv Kindereinrichtung

Am 8. März 2013 feierte die zweitälteste Kindertagesstätte (Kita) der Stadt Sangerhausen 60 Jahre ihres Bestehens. Viele Gäste gaben sich an diesem besonderen Tag die Klinke in die Hand. Das Haus von Außen und Innen bunt geschmückt und natürlich mit vielen aufgeregten Kindern an diesem besonderen Tag. Auch Oberbürgermeister Ralf Poschmann überraschte mit einem Besuch in der städtischen Kindereinrichtung und natürlich hatte er auch ein Geschenk im Gepäck.

Zur Geschichte der Kita: 1953 wurde die Kindereinrichtung in der Bergarbeitersiedlung (Ostsiedlung) erbaut. die Übergabe des Kindergartens fand am 8. März 1953 statt. Bereits in den 50er Jahren war die Einrichtung, damals hieß sie Kindergarten Ostsiedlung, sehr beliebt. Die Umbenennung der Kindertagesstätte in „Kinderland am Hasentor“ war 1997. Ab diesem Zeitpunkt wurden Krippen- und Kindergartenkinder, zeitweise auch Hortkinder, betreut. Die Einrichtung ist seit 60 Jah-



Als Geburtstagsgeschenk brachte Oberbürgermeister Ralf Poschmann (B. o. I.) einen großen Korb Äpfel mit. In schicken gelben Jubiläumsshirts begrüßten die Kleinen den OB und Fachbereichsleiterin Heide Rode (3. v. l.)

ren in Trägerschaft der Stadt. Platz ist hier für 100 Kinder im Alter von 8 Wochen bis hin zur Einschulung.

Leiterin Jutta Berg (B. u. 2. v. l.) ist besonders stolz auf das besondere pädagogische Konzept der Kindereinrichtung. „Wir praktizieren die offene Arbeit schon viele Jahre. Und sie ist natürlich im Laufe der Zeit gewachsen. Unsere Erfahrungen damit sind durchweg positiv“.

Zur freien Verfügung stehen eine moderne Kinderküche, ein Musikzimmer, ein Bewegungsraum und Ruheraum und ein großflächiges Außengelände mit Kletterburgen, Sandkästen und Holzspiellauben.

Kindern ab 3 Jahren wird ein freies, selbstständiges Spielen im ganzen Haus ermöglicht. Dafür wurden die unterschiedlichsten Kreativdecken eingerichtet in denen, je nach vorgegebener Anzahl.

Bekanntmachungen nach § 121 (1/1b) Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814)

I Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Kommunalen Bädergesellschaft mbH (KBS) für das Geschäftsjahr 2011

- I. Der Aufsichtsrat der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 gemäß § 12 (2e) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von 15.335.938,35 € festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2011 beträgt 1.018.177,27 €. Davon wurden 899.377,15 € in die Gewinnlage eingestellt und 118.800,12 € an die Stadt Sangerhausen ausgeschüttet.
- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main hat am 31.05.2012 folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

An die Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf

die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 31. Mai 2012

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rolf-Peter Stockmeyer
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Scadi Schrader
Wirtschaftsprüferin

II Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH (SEES) für das Geschäftsjahr 2011

- I. Der Aufsichtsrat der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 gemäß § 11 (2d) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von 2.799.718,31 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2011 beträgt 18.720,09 € und wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.06.2012 als Bilanzverlust in die Bilanz der SEES eingestellt.
- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main hat am 22.05.2012 folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**, erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service Gesellschaft mbH, Sangerhausen, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. März bis 31. Dezember 2011 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. wonach für Tätigkeiten nach § 6b Abs.3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in

der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Erfurt, den 22. Mai 2012

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rolf-Peter Stockmeyer
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Scadi Schrader
Wirtschaftsprüferin

III Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Stadtwerke Sangerhausen GmbH (SWS) für das Geschäftsjahr 2011

- I. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Sangerhausen GmbH hat in seiner Sitzung am 21.06.2011 gemäß § 20 (1b) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von 24.425.699,13 € festgestellt. Nach Ausgleichszahlung an die Minderheitsgesellschafter

in Höhe von 926.398,00 € und der Ergebnisabführung von 2.119.848,57 € an die KBS gemäß dem zwischen SWS und KBS bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vom 24.11.2005 beträgt der Jahresüberschuss der SWS im Geschäftsjahr 2011 0,00 €.

- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main hat am 31.05.2012 folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**, erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein

zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Erfurt, den 31. Mai 2012

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rolf-Peter Stockmeyer
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Scadi Schrader
Wirtschaftsprüferin

IV Bekanntmachung zum Jahresabschluss der SWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen (SWG) für das Geschäftsjahr 2011

- I. Der Aufsichtsrat der SWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 05.09.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von 104.146.041,70 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2011 beträgt 23.327,49 € und wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.09.2012 auf neue Rechnung vorgetragen.
- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung Hannover, hat am 12.07.2012 folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2011 erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere

Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hannover, den 12. Juli 2012

DOMUSAG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hannover

gez. Brandt
Wirtschaftsprüfer

gez. Fietzek
Wirtschaftsprüfer

V

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Sangerhäuser Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2011

Die Gesellschafterversammlung der SWV Sangerhäuser Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH, Sangerhausen stellte den Jahresabschluss 2011 ausweislich der Bilanzsumme von 2.314.794,79 € in der Sitzung am 04.06.2012 fest. Der Jahresüberschuss 2011 beträgt 37.718,15 € und wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Geschäftsführer wurde für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Die mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberatungsgesellschaft Beutler & Wernecke, Sangerhausen, hat folgende **Bescheinigung** erteilt:

„Vorstehender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte der SWV GmbH erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.“

Sangerhausen, 02. Mai 2012

Beutler & Wernecke
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Manfred Beutler & Dipl.-Kffr. Yvonne Wernecke
Steuerberatungsgesellschaft

Die vollständigen Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte der vorgenannten Unternehmen liegen in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, 06526 Sangerhausen, Altes Rathaus, Referat Beteiligungsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften, Zimmer 12 vom 02.04.2013 bis 15.04.2013 im Rahmen der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

12. Happening for Newcomer Local heroes® ihr spielt die Musik

„Happening for Newcomer“ geht weiter

Nach einem Jahr Pause ist es wieder so weit. Junge Amateur- und Schülerbands können sich wieder zum Local Hero Wettbewerb anmelden. Teilnahmebedingungen sind ein eigenes, mindestens halbstündiges Programm ohne Coverstücke. Das Alter der Bandmitglieder muss unter 27 Jahren liegen. Es werden keine Gruppen mit menschenverachtenden oder mit gewaltverherrlichenden Texten oder Symbolen zugelassen. Der 12. Newcomerwettbewerb wird dieses Jahr am 25. Mai auf der Bühne der Rosenarena stattfinden. Organisiert wird das Event vom Verein „mad house“ in Kooperation mit der Stadtjugendpflege Sangerhausen, DJ

Örny, dem Kreis- Kinder- und Jugendring Mansfeld Südharz sowie der Rosenstadt Sangerhausen GmbH. Bewerbungen mit Informationen über die Bands, Musikstil, wer welches Instrument spielt, Kontakte (Telefon, E-Mail, Homepage, Facebook-Seite) bitte bis zum 10.04.2013 an streetwork@stadt.sangerhausen.de schicken. Ein paar Fotos sollten auch dabei sein. Nähere Informationen zum Veranstaltungsablauf erhaltet ihr beim Stadtjugendpfleger Sven Pittner unter 0 34 64/56 54 13. Der Gewinner dieses Vorausscheidet vom „Happening for Newcomer“ wird dann den Landkreis beim Local Heroes Wettbewerb in Salzwedel vertreten dürfen.

Aufruf zum Zukunftstag für Mädchen und Jungen

„Girls‘ und Boy‘Day 2013“

Am Donnerstag, dem **25. April 2013** können alle Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 7 einen Tag der etwas anderen Berufsorientierung erleben:

Mädchen haben die Chance, einen Einblick in handwerklich-technische, naturwissenschaftliche Berufe zu erhalten. Parallel dazu können Jungen die Bereiche Soziales, Erziehung, Gesundheit und Pflege erkunden.

Ziel ist jeweils geschlechteruntypische Berufs- und Studienbereiche kennen zu lernen und erste Kontakte zu knüpfen.

Freie Plätze in einem Unternehmen/einer Einrichtung finden die Schülerinnen und Schüler ab Anfang April unter www.stadt.sangerhausen.de (siehe unter Wirtschaft - Wirtschaftsförderung).

Ebenso haben bis dahin auch alle Schulen die Liste mit den teilnehmenden Betrieben in Sangerhausen und den Ortsteilen vorliegen.

Weitere Informationen unter www.girls-day.de oder unter der Telefonnummer 0 34 64/56 52 06 Wirtschaftsförderung der Stadt Sangerhausen!

Buchverkauf

Mittwoch, 03.04.2013
von 13:00 bis 17:00 Uhr

Aus einem breiten Angebot an Romanen, Sach- und Kinderbüchern sowie Kassetten, CDs und Videos können

Sie auswählen und diese zu einem kleinen Preis erwerben.

**Stadtbibliothek
Sangerhausen
Am Schützenplatz 8**

Stadtbüro am 10. April geschlossen

Am Mittwoch, 10. April 2013, bleibt das Stadtbüro im Bürgerhaus (Schützenplatz 8) aus technischen Gründen geschlossen. Bitte beachten Sie, dass

sie ihre Anträge oder Formalitäten fristgerecht in der Woche vom 8. bis zum 13. April 2013, zu den nachfolgenden Sprechzeiten erledigen.

Montag und Dienstag:	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Geänderte Öffnungszeiten des Spengler-Museums und Spengler Hauses zu den Osterfeiertagen

Spengler-Museum

29.03.2013	Karfreitag	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
30.03.2013	Samstag	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
31.03.2013	Ostersonntag	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
1. April	Ostersonntag	geschlossen

Spengler-Haus

31.03.2013	Ostersonntag	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
------------	--------------	-------------------------

Sonderausstellung im Spengler Museum

Die Helme und ihre Landschaft, Malerei und Grafik von Fritz Schade

Der Hamburger Maler Fritz Schade wurde in Roßla geboren. Er nimmt sich immer wieder der Zeil, die Landschaft seiner frühen Kinderjahre zu erkunden und zu malen. Die Bilder aus der goldenen Aue sind ein wichtiger Bestandteil seines Werkes. Küstenlandschaften

und Wasser sind Motive, die Fritz Schade besonders interessieren. Hier in der Region ist es das fließende Wasser der Helme, das den Freiluftmaler anzieht. In der Ausstellung werden ältere und ganz neu entstandene Bilder der Helmelandschaft gezeigt. Im

Vergleich wird deutlich: Die Natur unterliegt einem steten Wandel und nach einigen Jahren hat derselbe Platz manchmal ein ganz anderes Gesicht.

Die Ausstellungseröffnung findet am Sonnabend, 13. Ap-

ril 2013 um 14 Uhr statt. Dazu laden wir Sie, Ihre Familie und Freunde herzlich ein. Der Künstler ist anwesend. Einige Bilder in der Ausstellung stehen zum Verkauf.

Ausstellungsdauer:

13. April bis 30. Juni 2013

Termine und Informationen

Regionale Planungsgemeinschaft Harz

Regionales Einzelhandelskonzept für die Planungsregion Harz - Einzelhändler werden um Unterstützung gebeten!

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz hat vor kurzem das Leipziger Planungsbüro Stadt + Handel mit der Erstellung eines Regionalen Einzelhandelskonzeptes zur „Nahversorgung in den grundzentralen Verflechtungsräumen der Planungsregion Harz“ beauftragt. Das Regionale Einzelhandelskonzept soll einen wichtigen Fachbeitrag zur Entwicklung und Sicherung einer möglichst wohnortnahen Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs in der Planungsregion leisten (vor allem Lebensmittel und Drogerieartikel). Die Planungsregion Harz umfasst den gesamten Landkreis Harz und die westliche Hälfte des Landkreises Mansfeld-Südharz (Städte und Gemeinden Sangerhausen, Allstedt, Südharz und die Verbandsgemeinde Gol-

dene Aue). Die Ergebnisse des Konzeptes fließen auch in das derzeit laufende Fortschreibungsverfahren zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz ein, in dessen Ergebnis die sogenannten Grundzentren neu festgelegt werden sollen. Diese Grundzentren ergänzen die Mittelzentren Halberstadt, Quedlinburg, Sangerhausen und Wernigerode in der Grundversorgung, unter anderem als Standorte für größere Lebensmittelmärkte. Um die Angebotssituation in der Planungsregion Harz aktuell beurteilen zu können, werden **bis 12. April 2013** sämtliche Einzelhandelsbetriebe, die der Grund- bzw. Nahversorgung dienen, in der gesamten Planungsregion Harz außerhalb der Kernstädte der oben genannten Mittelzentren durch Mitarbeiter des Pla-

nungsbüros persönlich aufgesucht und nach Verkaufsfläche sowie Sortiment erfasst. Dazu gehören nicht nur die großen Supermärkte und Discoun-ter, sondern auch alle kleinen Läden und Einrichtungen, die Lebensmittel zum Verkauf anbieten.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz bittet darum, die Aktivitäten - welche im Zusammenhang mit der Bestandserhebung der Einzelhandelsbetriebe stehen - zu unterstützen, um dadurch die Erstellung der Regionalen Einzelhandelskonzeption und somit die zukünftige Entwicklung der Planungsregion Harz voranzubringen.

Die Mitarbeiter des Büros Stadt + Handel können sich mit einem Anschreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz ausweisen. Der

Datenschutz und die Anonymität werden bei allen Erhebungen selbstverständlich berücksichtigt. Es werden keine betriebsbezogenen Angaben veröffentlicht.

Ansprechpartner bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz ist der Leiter der Geschäftsstelle, Herr Dr. Dietmar Jung (Tel. 0 39 46/ 7 66 -3 55 oder zweckverband.rpgharz@t-online.de). Die Einzelhändler können sich bei Rückfragen auch gern an ihren Interessensverband, dem Handelsverband Sachsen-Anhalt (Herr Prautzsch, Tel. 03 91/5 61 96 31 oder, info@handelsverband-sachsen-anhalt.de) wenden, der zusammen mit den Planungsgämtern der Landkreise und größeren Städte sowie den IHK'n Magdeburg und Halle-Dessau die Konzepterarbeitung mit begleitet.

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Unternehmen sichern Fachkräfte durch Weiterbildung

Die Unternehmen im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) sichern verstärkt durch Weiterbildung ihren Fachkräftebedarf. Das ist das Ergebnis einer Umfrage, die die IHK gemeinsam mit der Hochschule Merseburg unter 650 Unternehmen im Süden Sachsen-Anhalts durchgeführt hat. „Durch eine Weiterbildung werden berufliche Qualifikationen erneuert und erweitert. Sie hilft Fachkräfte aus den eigenen Reihen zu entwickeln und Wissen in Unternehmen zu halten. Die Mitarbeiter werden motiviert, gezielt gefördert und dadurch an das Unternehmen gebunden“, erläutert Dr. Simone Danek, IHK Geschäftsführerin Aus- und Weiterbildung.

Laut Umfrage sind zwei von drei befragten Unternehmen (63,7 Prozent) weiterbildungsaktiv. Nur für ein knappes Drittel der Unternehmen (29,1 Prozent) hat die Weiterbildung einen geringen und für 7,2 Prozent eher keinen Stellenwert. Dabei unterscheiden sich die Wirtschaftszweige recht deutlich voneinander: Während die Weiterbildungsaktivitäten im Dienstleistungs- und Industriebereich sehr hoch sind, liegt der Anteil der weiterbildenden Betriebe etwa im Verkehrsgewerbe unter dem Durchschnitt. Auch nimmt der Anteil der weiterbildenden Betriebe erwartungsgemäß mit steigender Betriebsgröße zu. So liegt der Wert bei Unterneh-

men mit mehr als 200 Beschäftigten bei über 80 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt von 63,4 Prozent. „Die Ergebnisse zeigen, dass der Stellenwert der Weiterbildung - und auch die wissenschaftliche Weiterbildung - für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen immer wichtiger wird“, stellt Prof. Dr. Heike Mrech, Prorektorin für Studium und Lehre der Hochschule Merseburg, heraus. Bei 74,4 Prozent ist die Geschäftsführung für die Weiterbildungsplanung zuständig. Gefragt nach den Weiterbildungsthemen, die für die Unternehmen interessant sind, stehen fachspezifische Themen an erster Stelle, gefolgt von den Sozialkompetenzen. Bevor-

zugte didaktische Mittel seien mit 58,8 Prozent Seminare und Workshops. Für ein berufsbegleitendes Studium sprachen sich 16,6 Prozent der Unternehmen aus. „Die Unternehmen brauchen flexible Angebote. Duale und berufsbegleitende Studiengänge sind hierzu passende Lösungen“, unterstreicht Mrech. Weit über die Hälfte der Kurse (60,5 Prozent) finden extern statt. Nur etwas weniger verbreitet sind Inhouse-Schulungen mit 56,7 Prozent - wobei bei 17,4 Prozent externe Partner eingekauft werden. „Erfreulich ist, dass fast jeder dritte Betrieb die individuelle Weiterbildung seiner Mitarbeiter unterstützt“, betont Simone Danek das Engagement.

HoGa-Nachwuchsoffensive Harz erfolgreich gestartet

Am 11.03.2013 fand die Auftaktveranstaltung des Projektes HoGa-Nachwuchsoffensive Harz in der Industrie- und Handelskammer Wernigerode statt. Die HoGa-Nachwuchsoffensive Harz ist ein Gemeinschaftsprojekt der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz, mit deren Projektumsetzung die Harz AG Initiative Wachstumsregion unter der Leitung von Herrn Peter Hausmann (Vorstand) beauftragt wurde. Das Projekt (Laufzeit: Dezember 2012 bis Oktober 2013) fokussiert dabei folgende Schwerpunkte: Nachwuchssicherung durch Schaffung nachhaltiger Patenschaften Schule-Wirtschaft, Förderung der Auszubildenden durch modulare Zusatzqualifizierung sowie zielgruppengerechtes Marketing zur Nachwuchsgewinnung und Imageförderung. In einem

ersten Schritt ist es Ziel, diese drei Schwerpunkte pilothaft umzusetzen. Dies bedeutet konkrete Patenschaften in beiden Landkreisen zu initiieren und in der Anfangsphase zu begleiten, Module zur Zusatzqualifizierung zu entwickeln und ausgewählte Module gemeinsam pilothaft zu erproben sowie gezielte Marketinginstrumente wie zum Beispiel den Ausbildungsatlas Hotellerie/Gastronomie zu veröffentlichen. In einem zweiten Schritt werden anschließend die erarbeiteten Projekthalte und Erkenntnisse in einem Handlungskatalog zusammengefasst, der als Leitfaden für Unternehmen, Schulen, Netzwerkpartner und Interessenten dienen kann.

Zu den Anwesenden zählten neben zahlreichen Vertretern der allgemein- und berufsbil-

denden Schulen, Hoteliers und Gastronomen der Planungsregion Harz insbesondere die zuständigen Agenturen für Arbeit, die Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Harz, der Wirtschaftsförderung Wernigerode sowie Vertreter der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz, des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt und der DEHOGA Sachsen-Anhalt.

Neben der Vorstellung der HoGa-Nachwuchsoffensive Harz bildete die Veranstaltung eine Plattform für weitere interessante Impulse: Aufgaben und Ziele der Wirtschaftsförderung des Landkreises - Standortmarketing, Bedeutung und Ansätze zur Nachwuchssicherung aus Sicht der DEHOGA Sachsen-Anhalt, Erfahrungsaustausche zur good-practice

Patenschaft Berghotel Ilsenburg und Sekundarschule Ilsenburg sowie zum Schülerkochpokal, an dem die Müntzer-Sekundarschule Wernigerode jährlich erfolgreich teilnimmt.

Wie die Veranstaltung zeigte, gibt es bereits gute und erfolgreiche Ansätze, die es nun zu forcieren gilt. Mit dem Ziel der Projektbegleitung finden zudem kontinuierlich Expertenrunden statt, die integrierter Bestandteil des Arbeitskreises HoGa ist, der seit 2012 unter der Leitung der Agentur für Arbeit Halberstadt regelmäßig stattfindet. Eine Herausforderung besteht insbesondere darin, Möglichkeiten für eine nachhaltige Fortführung der Projektansätze zu identifizieren, was mit Unterstützung der Harz AG angestrebt wird.

Absolutes Highlight in der ROSENARENA am 29. Juni 2013: FALCO - THE SHOW

Am 29. Juni um 21.30 Uhr präsentiert die Rosenstadt Sangerhausen GmbH in der ROSENARENA im Europa-Rosarium: FALCO - THE SHOW.

„Rock me Amadeus“, „Jeanny“, „Out of the Dark“ oder „Der Kommissar“ - wer kennt sie nicht, die großen Hits von FALCO?!

„FALCO - THE SHOW“ ist die wohl weltbeste FALCO-Tribute-Show und bietet dem am 6. Februar 1998 in der Dominikanischen Republik verstorbenen österreichischen Popstar

und Nationalhelden eine Hommage der Oberklasse!

Hans-Peter Gill ist der einzige von der Falco Privatstiftung offiziell autorisierte Falco-Double-Solokünstler Deutschlands. Seine Authentizität garantiert höchste Qualität und Entertainment der Extraklasse! Nicht nur die eingefleischten Fans, sondern auch jüngere Generationen werden von diesem exklusiven Showact absolut begeistert sein.

Top-Musiker, die zusammen mit Hans-Peter Gill auf den

Zeitgeistexpress aufgesprungen sind, zeigen in dieser Show, wie der „Pop-Amadeus“ wirklich war. Neben den großen Hits des FALKEN erwarten Sie auch einige ausgewählte „Akustikperlen“, die von der Band als Unplugged-Variante interpretiert werden.

Hans-Peter Gill gilt als Imitator, der eigentlich schon fast keiner mehr ist - denn Gill lebt FALCO. Mimik und Gestik sind verblüffend echt und die authentischen Showkostüme sowie die FALCO-typische, arrogante

Attitüde überzeugen auch den letzten Gast. „Ist er es oder ist er es nicht?“ Überzeugen Sie sich selbst.

Die Karten sind im Vorverkauf in der Tourist-Information Sangerhausen, Markt 18, Tel. 0 34 64/ 1 94 33, im Online-Shop unter www.rosarium-shop.de erhältlich. Es besteht auch die Möglichkeit ein günstiges Kombiticket zu erwerben, das zum ganztägigen Eintritt in das Europa-Rosarium zum Berg- und Rosenfest am 29. Juni berechtigt.

Schwimmen zur Happy Hour in der Schwimmhalle Süd Sangerhausen

Angebot gilt immer mittwochs ab 20 Uhr

Jeweils mittwochs ab 20 Uhr kann in der Schwimmhalle Süd Sangerhausen zu Happy Hour-Preisen geschwommen und gebadet werden.

Zwischen 20 und 22 Uhr gelten auf die regulären Schwimmhallentarife bis zu 25 % Rabatt. Zur Happy Hour sind somit folgende Eintritts-

preise zu zahlen: 1 Stunde Schwimmen für Erwachsene 2,30 € statt 3 €. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren zahlen für eine Stunde Schwimmen 1,40 € statt sonst 1,80 €.

Der neue Happy Hour Tarif gilt immer mittwochs bis zur Verkürzung der Öffnungszeiten der Schwimmhalle Ende Mai 2013.

Öffnungszeiten der Schwimmhalle und Sauna an den Osterfeiertagen

Auch an den Osterfeiertagen 2013 steht den Schwimm-, Bade- und Saunafreuden mit nur kleinen Einschränkungen nichts im Wege. Die Schwimmhalle Süd, sowie die Sauna haben an den Osterfeiertagen 2013 wie folgt geöffnet:

Karfreitag, 29.03.2013	08.00 - 13.00 Uhr Sauna geschlossen
Samstag, 30.03.2013	10.00 - 20.00 Uhr
Ostersonntag, 31.03.2013	Schwimmhalle & Sauna geschlossen
Ostermontag, 01.04.2013	10.00 - 18.00 Uhr.

Die Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH wünscht allen Bade- und Saunagästen ein frohes Osterfest.

Was ist wann geöffnet?

Spengler-Museum



Bahnhofstr. 33, Telefon 0 34 64/57 30 48

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.

Spengler-Haus

Hospitalstr. 56, Telefon 0 34 64/26 07 66

Öffnungszeiten: Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

Stadtbibliothek



Schützenplatz 8, Tel. 0 34 64/56 54 50

Montag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten - Rosenstadt Sangerhausen GmbH



Tourist-Information

Markt 18, 06526 Sangerhausen, Tel.: 0 34 64/1 94 33,

Fax: 0 34 64/51 53 36

www.sangerhausen-tourist.de

E-Mail: info@sangerhausen-tourist.de

Wir haben für Sie geöffnet:

Montag bis Freitag 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Samstag 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Wir geben Ihnen gern Auskunft über die Stadt und die nähere Umgebung und beraten Sie in allen Fragen Ihres Aufenthaltes in der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen.

Unser Serviceangebot:

- Buchung von Ferienwohnungen, Privat- und Hotelzimmern im Landkreis Sangerhausen
- Stadt- und Rosariumsführungen
- Gestaltung von Tages- und Ausflugsprogrammen
- Vermittlung gastronomischer Leistungen
- Vermittlung von Führungen in Museen und Kirchen der Stadt und des Kreises
- Verkauf von Souvenirs, Literatur, Prospekten und Kartenmaterial

- Verkauf von Eintrittskarten zu verschiedenen Veranstaltungen
- Verkauf von Theaterkarten für Nordhausen

Europa-Rosarium (Haupteingang), noch bis zum 13.04.2013:
täglich 10.00 bis 16.00 Uhr

Restaurant „Zur Schwarzen Rose“:

täglich 10.00 bis 22.00 Uhr

Gartenräumeladen, noch bis zum 13.04.2013:

Mo. - Fr. 10.00 - 17.00 Uhr

Sa. 11.00 - 16.00 Uhr

Am 06.04.2013 bleibt der Gartenräume-Laden wegen Sortimentswechsel geschlossen.

Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH

Schwimmhalle Süd Sangerhausen

Otto-Nuschke-Str. 29, Telefon: 0 34 64/52 18 09

Montag

08.00 bis 14.00 Uhr Schulschwimmen/Bevölkerung

14.00 bis 16.00 Uhr Senioren, Behinderte

16.00 bis 19.30 Uhr Vereine

19.30 bis 22.00 Uhr Bevölkerung

Dienstag, Mittwoch und Freitag

06.30 bis 22.00 Uhr Schulschwimmen/Bevölkerung

Donnerstag

06.30 bis 14.00 Uhr Schulschwimmen/Bevölkerung

14.00 bis 18.00 Uhr Vereine

18.00 bis 22.00 Uhr Bevölkerung

Samstag

10.00 bis 20.00 Uhr Bevölkerung

Sonntag

09.00 bis 18.00 Uhr Bevölkerung

Die Sauna ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag 09.00 bis 22.00 Uhr Herrensauna

Dienstag 09.00 bis 22.00 Uhr Damensauna

Mittwoch 09.00 bis 22.00 Uhr Familiensauna

Donnerstag 09.00 bis 14.30 Uhr Familiensauna

15.00 bis 22.00 Uhr Damensauna

Freitag 09.00 bis 22.00 Uhr Familiensauna

Samstag 10.00 bis 20.00 Uhr Familiensauna

Sonntag 09.00 bis 18.00 Uhr Familiensauna

Letzter Einlass für Schwimmer und Badegäste ist eine Stunde, für Saunagäste ist zweieinhalb Stunden vor Schließung der Halle der letzte Einlass möglich.

Eintrittspreise für Schwimmhalle und Sauna:

Erwachsene (ab 18 Jahren) zahlen für eine Stunde Schwimmen 3,00 €, Kinder 1,80 €.

2 1/2 Stunden Sauna kosten je Erwachsenen (ab 18 Jahren) 6,50 € und je Kind 4,80 €.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Breitenbach

Stadt Sangerhausen
Der Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das endgültige Wahlergebnis der Ergänzungswahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Breitenbach am 17.03.2013 ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	204
Zahl der Wählerinnen und Wähler	58
Ungültige Stimmzettel	17
Gültige Stimmzettel	41
Zahl der Sitze	2

Die gültigen Stimmen und die Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

Sign.	Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
D 01	Christlich Demokratische Union Deutschlands	123	2

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

D 01 Christlich Demokratische Union Deutschlands	
Beuchelt, Gabriele	80 Stimmen
Jödicke, Matthias	43 Stimmen

Sangerhausen, den 18.03.2013

gez. Schuster
Wahlleiter

Ortschaft Wippra

Der Frühling kommt - das WiSel wird munter ...

Am 13. April ab 10.00 Uhr veranstaltet der Tourismusverein Wippra e. V. mit den am Wi-Sel-Projekt Beteiligten ein Frühlingsfest mit Spielen, Musik, Sehenswertem und kulinarischen Spezialitäten. In Wippra wird zwischen dem neuen Busbahnhof am Bahnsteig der „Wipperliese“ und dem Gelände der Sommerrodelbahn ein munteres Treiben für die ganze Familie geboten. Warum dort? Natürlich: weil sich dort an Wochenenden alle zwei Stunden Busse (aus Sangerhausen und Quedlinburg) und Bahn (aus Klostermansfeld) treffen!

Seit nun schon mehreren Jahren kann man samstags, sonntags und an Feiertagen zwischen Quedlinburg und dem Selketal, dem Wippertal zwischen Wippra und Klostermansfeld sowie der Rosenstadt Sangerhausen her-

vorragend mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Ausflügen starten. In Wippra treffen sich die Verbindungen und starten dann wieder zeitgleich in alle Richtungen - man kann also *aus* jeder Richtung *in* jede Richtung umsteigen. Die Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz koordinieren dieses vom Land unterstützte Vorhaben. Die Q-Bus Nahverkehrsgesellschaft und die VGS Südharzlinie sowie die im Auftrag der Burgenlandbahn fahrende Kreisbahn Mansfelder Land sorgen für das Verkehrsangebot.

Natürlich verkehren die Busse und Züge auch in der Winterzeit - die Veranstalter waren sich aber einig: Wandertouren machen, Ausflüge unternehmen, sich Interessantes anschauen: das macht bei Sonnenschein und angenehmen Temperaturen einfach mehr Spaß. Und weil das so ist, wollen Sie am 13. April viele Men-

schen aus nah und fern nach Wippra locken. Dafür wird einiges geboten:

- **Ponyreiten**
- **regionale Kunsthandwerker lassen sich über die Schulter schauen**
- **Mitmach-Aktionen für die ganze Familie**
- **Livemusik vom Feinsten und ein DJ sorgen für den richtigen Frühlingsrhythmus**
- **mitreißende Tanz- und Sportvorführungen**
- **zwischen Bahnhof und Rodelbahn pendelt ein Kremser**
- **Sommerrodelbahn und Kletterwald warten auf Wagemutige**
- **fürs leibliche Wohl der Gäste sorgen die Gastronomen der Rodelbahn sowie des Fischerstübchens am Bahnhof**
- **wer mit Bus oder Bahn anreist, nimmt an einer Tombola teil!**

Die Botschaft ist klar: am Samstag, 13. April 2013 - auf nach Wippra. Und natürlich: mit Bussen und Bahnen. Ohne Probleme mit Parkplatzsuche oder Promillegrenze. Dafür z. B. mit den preiswerten WiSel-Tickets sagenhaft günstig: Eine ganze Familie zahlt insgesamt nur 19,00 €. Da bleibt viel im Portmonee, um es sich in Wippra gut gehen zu lassen. Monika Rauhut, Ortsbürgermeisterin, ist stolz auf die nagelneue Bus/Bahn-Schnittstelle und freut sich auf das WiSel-Fest: „Wir laden alle ein, einen schönen Frühlingstag bei uns im Wippertal zu erleben - gute Laune ist mitzubringen, für alles andere sorgen wir vor Ort. Willkommen in Wippra!“

Termin für AB:
Familienfrühlingsfest in Wippra
Tanz- und Sportvorführungen,
Kunsthandwerker in Aktion,
13. April 2013, 10.00 Uhr
Neuer Busbahnhof, Wippra

Abwasserzweckverband

Beschluss-Nr.: 1-21/2013

Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.1.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Fortschreibung des Mitgliederstandes zur Berechnung der Stimmen für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ möge der Fortschreibung zur Berechnung der Stimmen für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ zustimmen.

Lfd. Nr.	Ort	Einwohner	Stimmen je Mitgliedsgemeinde zum 01.01.2013	Mitglieder stimmen nach Einwohnerzahlen zum 31.12.2011
1	Stadt Allstedt	8.342	1	9
2	Stadt Mansfeld (nur die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf)	1.301	1	2
3	Stadt Sangerhausen	29.240	1	33
4	Gemeinde Südharz (ohne die Ortsteile Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode und Stolberg)	7.076	1	8
5	Verbandsgemeinde Goldene Aue	10.012	1	11
6	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (nur die Mitgliedsgemeinden Blankenheim und Bornstedt)	2.141	1	3
Summe		58.112	6	66

Sangerhausen, 12.03.2013



Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 2-21/2013

Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.2.

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur bilanziellen Auswirkung der Anlageninventur zum 01.01.2009

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

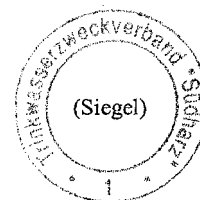
Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt:

Der Anteil der entgeltlichen Übertragung des Anlagevermögens zum Datum der Übertragung an den Verband in Höhe von 4.402,6 Tsd. € wird mit dem Fehlbetrag aus den nicht erwirtschafteten Nettoabschreibungen in Höhe von 1.171,2 Tsd. € saldiert und der dadurch ermittelte Betrag in Höhe von 3.231,4 Tsd. € beglichen. Dieser Betrag entspricht dem Restbuchwert zum 01.01.2009 und ist so im Jahresabschluss 2009 enthalten. Die Verbandsmitglieder übertragen dadurch unentgeltlich die Nettoabschreibungen in Höhe von 1.171,2 Tsd. €.

Sangerhausen, 12.03.2013



Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 3-21/2013

Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.3.

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

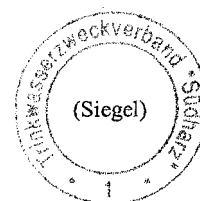
Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

1. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ stellt die Verwendung des Verlustes in Höhe von - 870.710,04 € fest.
2. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2009.

Sangerhausen, 12.03.2013



Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 4-21/2013

Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.4.

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

1. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ stellt die Verwendung des Verlustes in Höhe von - 610,737,69 € fest.
2. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2010.

Sangerhausen, 12.03.2013




Stickel
Verbandsgeschäftsführer

Landkreis Mansfeld-Südharz
Der Landrat

Nicht nachsenden!

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landkreis Mansfeld-Südharz • RPA
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Abwasserzweckverband „Südharz“
Lengefelder Straße 2
06526 Sangerhausen

Amt
Rechnungsprüfungsamt
Diensträume:
Bahnhofstraße 33
Bearbeiter Zimmer-Nr.
Frau Tomaschek 226
Tel.-Vermittlung
0 34 64/5 35 -0
Tel.-Durchwahl
0 34 64/5 35 14 07
E-Mail: tomaschek@
mansfeldsuedharz.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
	vom	14.59.07	14.02.2013

Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2009 des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz schließt sich dem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und bestätigt nach Vorlage des endgültigen Prüfberichtes am 13.02.2013 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2009.

Die Bestätigung ergeht durch folgenden eingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 05.11.2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG, Hannover, die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung mit folgender Ausnahme entsprechen:

Die Übertragung von Sachanlagevermögen (8.572,5 TEUR), das erstmalig - auf der Grundlage der durchgeführten Inventur des Sachanlagevermögens - zum 01.01.2009 bilanziert wurde, obwohl eine wirtschaftliche Nutzung bereits vor diesem Stichtag vorlag, ist einschließlich damit in Zusammenhang stehender bilanzierter Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern (3.237,6 TEUR), Einstellungen in die zweckgebundene Rücklage (1.765,9 TEUR), in den Sonderposten für Investitionszuschüsse (1.442,7 TEUR) sowie in den Posten Empfangene Ertragszuschüsse (2.132,5 TEUR) und bilanzierter Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern (6.469,00 TEUR), derzeit nicht durch entsprechende Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Verträge mit den Verbandsmitgliedern rechtsverbindlich abgesichert.

Mit dieser Einschränkung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Begründung:

Die Richtigkeit der nunmehr bilanzierten Positionen kann erst bei der Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien und somit dem Abschluss der jeweiligen Verträge rechtsverbindlich bestätigt werden.

Anmerkungen:

Die Bestätigung des Jahresabschlusses 2008 wurde mit folgenden Einschränkungen versehen:

- Vollständigkeit des bilanzierten Sachanlagevermögens sowie
- Vollständigkeit der bis zum 31.12.2006 entstandenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie deren Werthaltigkeit.

Die Vollständigkeit des bilanzierten Sachanlagevermögens wurde durch die abgeschlossene Inventur und die Einarbeitung des Ergebnisses der durchgeführten Bestandsaufnahme in den Jahresabschluss zum 31.12.2009 hergestellt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde auf Wunsch des Verbandes durch das RPA zusätzlich beauftragt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Anlagevermögens zu prüfen. Es wurde durch sie festgestellt, dass die Ordnungsmäßigkeit der vorgenommenen Inventur des Anlagevermögens sowie die Übernahme der Inventurergebnisse in die Anlagenbuchhaltung des AZV zu keinen Beanstandungen führte. Auf Grundlage der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführten Prüfung in Stichproben, wurde die Vollständigkeit und Richtigkeit des Anlagevermögens des AZV grundsätzlich bestätigt.

Zur Vollständigkeit und Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt, dass eine vollständige Analyse der Forderungen des AZV aus Gebühren, Beiträgen, Grundstücksanschlusskosten und sonstigen Forderungen sowie ein Nachweis der Vollständigkeit des Forderungsbestandes für den Zeitraum 1997 bis Ende 2006 nach den vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften bis zum Zeitpunkt der Prüfung vor Ort erbracht werden konnte. Die Vollständigkeit der Haupt- und Nebenforderungen sowie deren Werthaltigkeit können nach Feststellung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden.

Der Jahresabschluss 2009 wurde gemäß § 19 Abs. 2 des EigBG nicht innerhalb von drei Monaten aufgestellt. Weiterhin wurde der Jahresabschluss gemäß § 19 Abs. 4 EigBG nicht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres durch die Verbandsversammlung festgestellt.

Durch den Verband wurden die Forderungen gegenüber den Verbandsmitgliedern aus den Straßenentwässerungsanteilen als kurzfristige Vermögenswerte ausgewiesen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind diese jedoch noch nicht zahlungswirksam geworden. Die Vermögenslage des Verbandes stellt sich aufgrund des geringen Eigenkapitals (1.808 TEUR) und der bisher nicht zahlungswirksamen Forderungen (3.237,6 TEUR) angespannt dar. Bezüglich der nunmehr bilanzierten Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Übertragung des Anlagevermögens und der Begleichung der Straßenentwässerungsanteile wird durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eine Prüfung der eventuellen Verzinsung der Verbindlichkeiten und Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern gedrängt. Weiterhin wird in diesem Zusammenhang eine Prüfung der Nach- und Neukalkulationen für vorangegangene Jahre und Folgejahre auf Grundlage der Inventurergebnisse sowie der Auskehrung der Gebührenüberdeckung im Februar 2010 empfohlen. Die Kostenüberdeckungen für die Verbrauchsabrechnungen der Jahre 2004 und 2005 werden nach dem Willen der Verbandsversammlung nicht ausgeglichen. Der Verband wurde vom Verwaltungsgericht Halle verurteilt, nach Bestandskräftigwerden eines Gebührenbescheides einem entsprechenden Antrag des Klägers auf Rücknahme des Bescheides stattzugeben und damit die Überdeckung der Jahre 2004 und 2005 zu korrigieren. Der AZV hält die Entscheidung für rechtsfehlerhaft und hat beim OVG Sachsen-Anhalt Rechtsmittel eingelegt.

Eine diesbezügliche Entscheidung sieht noch aus. Auf die Bildung einer entsprechenden Rückstellung wurde verzichtet, da der Verbandsgeschäftsführer davon ausgeht, dass ein Risiko nicht besteht. Wie bereits erwähnt, ist die Eigenkapitalausstattung des Verbandes sehr gering und könnte auch in diesem Fall zu einer weiteren Anspannung führen.

Abschließend verweise ich auf § 19 Abs. 5 des EigBG, wonach der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers ortsüblich bekannt zu machen ist. Dabei sind die beschlossene Behandlung des Verlustes, der Prüfvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Einschränkung der Jahresabschlussprüfung wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Im Auftrag



Wagner
Kreisoberamtsrätin

Landkreis Mansfeld-Südharz
Der Landrat

Nicht nachsenden!

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landkreis Mansfeld-Südharz • RPA
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Abwasserzweckverband „Südharz“

Lengefelder Straße 2
06526 Sangerhausen

Amt
Rechnungsprüfungsamt
Diensträume:
Bahnhofstraße 33
Bearbeiter Zimmer-Nr.
Frau Tomaschek 226
Tel.-Vermittlung
0 34 64/5 35 -0

Tel.-Durchwahl
0 34 64/5 35 14 07
E-Mail: tomaschek@
mansfeldsuedharz.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
	vom	14.59.07	14.02.2013

Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2010 des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz schließt sich dem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und bestätigt nach Vorlage des endgültigen Prüfberichtes am 13.02.2013 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2010. Die Bestätigung ergeht unter der **Bedingung**, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt wird, durch folgenden eingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 05.11.2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG, Hannover, die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung mit folgender Ausnahme entsprechen:

Die Übertragung von Sachanlagevermögen (8.572,5 TEUR), das erstmalig - auf der Grundlage der durchgeführten Inventur des Sachanlagevermögens - zum 01.01.2009 bilanziert wurde, obwohl eine wirtschaftliche Nutzung bereits vor diesem Stichtag vorlag, ist einschließlich damit in Zusammenhang stehender bilanzierter Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern (3.237,6 TEUR), Einstellungen in die zweckgebundene Rücklage (1.765,9 TEUR), in den Sonderposten für Investitionszuschüsse (1.442,7 TEUR) sowie in den Posten Empfangene Ertragszuschüsse (2.132,5 TEUR) und bilanzierter Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern (6.469,00 TEUR), derzeit nicht durch entsprechende Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Verträge mit den Verbandsmitgliedern rechtsverbindlich abgesichert.

Mit dieser Einschränkung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Begründung:

Die Richtigkeit der nunmehr bilanzierten Positionen kann erst bei der Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien und somit dem Abschluss der jeweiligen Verträge rechtsverbindlich bestätigt werden.

Anmerkungen:

Der Jahresabschluss 2010 wurde gemäß § 19 Abs. 2 des EigBG nicht innerhalb von drei Monaten aufgestellt. Weiterhin wurde der Jahresabschluss gemäß § 19 Abs. 4 EigBG nicht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres durch die Verbandsversammlung festgestellt.

Durch den Verband wurden die Forderungen gegenüber den Verbandsmitgliedern aus den Straßenentwässerungsanteilen als kurzfristige Vermögenswerte ausgewiesen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind diese jedoch noch nicht zahlungswirksam geworden. Sowohl die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch das Rechnungsprüfungsamt sind der Ansicht, dass die Vermögenslage des Verbandes nach dem vorgelegten Jahresabschluss bei einer nur sehr geringen Eigenkapitalquote (1,33 v. H.) nicht als geordnet beurteilt werden kann.

Die Kostenüberdeckungen für die Verbrauchsabrechnungen der Jahre 2004 und 2005 werden nach dem Willen der Verbandsversammlung nicht ausgeglichen.

Der Verband wurde vom Verwaltungsgericht Halle verurteilt, nach Bestandskräftig werden eines Gebührenbescheides einem entsprechenden Antrag des Klägers auf Rücknahme des Bescheides stattzugeben und damit die Überdeckung der Jahre 2004 und 2005 zu korrigieren. Der AZV hält die Entscheidung für rechtsfehlerhaft und hat beim OVG Sachsen-Anhalt Rechtsmittel eingelegt. Eine diesbezügliche Entscheidung steht noch aus. Auf die Bildung einer entsprechenden Rückstellung wurde verzichtet, da der Verbandsgeschäftsführer davon ausgeht, dass ein Risiko nicht besteht. Wie bereits erwähnt ist die Eigenkapitalausstattung des Verbandes sehr gering und könnte auch in diesem Fall zu einer weiteren Anspannung führen.

Bezüglich der nunmehr bilanzierten Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Übertragung des Anlagevermögens und der Begleichung der Straßenentwässerungsanteile wird durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eine Prüfung der eventuellen Verzinsung der Verbindlichkeiten und Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern gedrängt. Weiterhin wird in diesem Zusammenhang eine Prüfung der Nach- und Neukalkulationen für vorangegangene Jahre und Folgejahre auf Grundlage der Inventurergebnisse sowie der Auskehrung der Gebührenüberdeckung im Februar 2010 empfohlen.

Die Auskehrung der Gebührenüberdeckung für 2006 erfolgte ab dem 16.02.2010 und für 2007 ab dem 06.06.2011. Es wird darauf hingewiesen, dass es eine Forderung des Landesverwaltungsamtes war, spätestens im Jahr 2009 die Gebührenüberdeckung für 2006 und 2007 im Jahr 2010 auszukehren. Folglich wurde der Forderung des Landesverwaltungsamtes nicht entsprochen.

Es wird auf die Belehrung bezüglich der Annahme von Belohnungen und Geschenken laut Ziff. 4.1 der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption aufmerksam gemacht, welche regelmäßig zu wiederholen ist. Bisher erfolgte eine einmalige Belehrung im Jahr 2007.

Abschließend verweise ich auf § 19 Abs. 5 des EigBG, wonach der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers ortsüblich bekannt zu machen ist. Dabei sind die beschlossene Behandlung des Verlustes, der Prüfvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Einschränkung der Jahresabschlussprüfung wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Im Auftrag

Wagner
Kreisoberamtsrätin

Beschluss-Nr.: 5-21/2013

Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.5.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2013 bis 2015

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

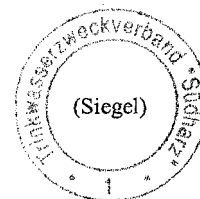
Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt:

Der vorgelegten Kalkulation für den Zeitraum 2013 bis 2015 wird zugestimmt.

Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, die in der Kalkulation ermittelten Gebühren vollumfänglich in die jeweiligen Satzungen des Verbandes einzustellen.

Sangerhausen, 12.03.2013

Stichel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 6-21/2013

Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.6.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ (Schmutzwassergebührensatzung) - Neufassung -

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

1. Der vorgelegten Satzung wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen und alle notwendigen Schritte zum Vollzug einzuleiten.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

(Schmutzwassergebührensatzung)

Neufassung - beschlossen am 12.03.2013)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung vom 24.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ am 12.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband „Südharz“ (AZV „Südharz“) betreibt zur Abwasserbeseitigung die in § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ (Abwasserbeseitigungssatzung) definierten selbständigen öffentlichen Einrichtungen. Es bestehen die folgenden zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

1. **Gebührengbiet 1** - die Stadt Allstedt, die Stadt Sangerhausen (außer den Ortsteilen Morungen und Großleinungen), die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Dietersdorf, Hayn, Breitenstein, Schwenda), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (nur mit den Mitgliedsgemeinden Brücken-Hackpfüffel, Edersleben, Wallhausen, Kelbra nur der Ortsteil Tilleda) und die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra (nur die Mitgliedsgemeinden Blankenheim und Bornstedt), die Stadt Mansfeld (nur die Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf).
2. **Gebührengbiet 3** - die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Bennungen, Breitungen, Drebsdorf, Hainrode, Kleinleinungen, Roßla, Ufrungen, Wickerode), die Stadt Sangerhausen (nur die Ortsteile Großleinungen und Morungen), die Ortsteile der Gemeinde Südharz Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode und Stolberg gehören nicht zum Verbandsgebiet, die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (nur die Mitgliedsgemeinden Berga und Kelbra - ohne den Ortsteil Tilleda).
3. **Gebührengbiet 7** - die Stadt Sangerhausen mit dem Gebiet des Industrieparks „Mitteldeutschland“
 - (2) Der AZV „Südharz“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassergebühren) und zwar einerseits für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung benannten öffentlichen Einrichtungen und andererseits auch für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer b der Abwasserbeseitigungssatzung (öffentliche Einrichtung zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (KKA) für das gesamte Verbandsgebiet.
 - (3) Die Gebührenerhebung für Niederschlagswasser wird durch eigenständiges Satzungsrecht geregelt.
 - (4) Die Beitragserhebung und die Erhebung für Schmutzwasserbeiträge für Altanschlussnehmer werden aufgrund gesonderter Satzungen durchgeführt.

§ 2 - Grundsatz

- (1) Der AZV „Südharz“ erhebt für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Grundgebühren nach § 4 dieser Satzung sowie von den zentral erschlossenen Grundstücken und bezüglich der Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (KKA) Einleitungsgebühren nach § 5 dieser Satzung und von den nicht zentral anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Entsorgungsgebühren nach § 6 (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) nach dieser Satzung.
- (2) Der Abwasserzweckverband untergliedert sich in die Gebührengbiete 1, 3 und 7, insgesamt 3 Gebührengbiete.

Gebührengbiet 1 - die Stadt Allstedt, die Stadt Sangerhausen (außer den Ortsteilen Morungen und Großleinungen), die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Dietersdorf, Hayn, Breitenstein, Schwenda), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (nur mit den Mitgliedsgemeinden Brücken-Hackpfüffel, Edersleben, Wallhausen, Kelbra nur der Ortsteil Tilleda) und die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra (nur die Mitgliedsgemeinden Blankenheim und Bornstedt), die Stadt Mansfeld (nur die Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf).

Gebührengbiet 3 - die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Bennungen, Breitungen, Drebsdorf, Hainrode, Kleinleinungen, Roßla, Ufrungen, Wickerode), die Stadt Sangerhausen (nur die Ortsteile Großleinungen und Morungen), die Ortsteile der Gemeinde Südharz Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode und Stolberg gehören nicht zum Verbandsgebiet, die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (nur die Mitgliedsgemeinden Berga und Kelbra - ohne den Ortsteil Tilleda).

Gebührengbiet 7 - die Stadt Sangerhausen mit dem Gebiet des Industrieparks „Mitteldeutschland“.

 Dazu kommt die für das gesamte Verbandsgebiet bestehende öffentliche Einrichtung zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (KKA) gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer b der Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 3 - Gebührenmaßstab

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung der Verbrauchs bzw. der Einleitungs Menge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbarere Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist bis zum 31.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres schriftlich einzureichen. Anträge, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt. Ist eine Erfassung der nicht eingeleiteten Mengen durch Messeinrichtung nicht möglich, kann der Verband ein von einem öffentlich-bestellten und vereidigtem Sachverständigen Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Antragsteller.

§ 4 - Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tage, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich hergestellt worden ist. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Verbrauchsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt (Rückbau) wird.
- (2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers (welcher vom jeweiligen Trinkwasserversorger dem AZV zur Verfügung gestellt wird) einheitlich für alle Gebührengbiete wie folgt gestaffelt:

bis Qn 2,5	10,00 €/Monat
bis Qn 6	24,00 €/Monat
bis Qn 10	40,00 €/Monat
bis Qn 15	60,00 €/Monat
bis Qn 25	100,00 €/Monat
bis Qn 32	128,00 €/Monat
bis Qn 40	160,00 €/Monat
bis Qn 50	200,00 €/Monat
bis Qn 60	240,00 €/Monat
bis Qn 80	320,00 €/Monat
bis Qn 100	400,00 €/Monat
bis Qn 150	600,00 €/Monat
bis Qn 200	800,00 €/Monat

 Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grund-

stück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück).

§ 5 - Einleitungsgebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden nachstehende Mengengebühren für den vollen Kubikmeter Abwasser erhoben:

1. für angeschlossene Grundstücke, die über eine grundstückseigene Kleinkläranlage in ein öffentliches Kanalsystem entwässern, das nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist

1,72 EUR/m³.

Eine Grundgebühr wird daneben nicht erhoben.

2. für angeschlossene Grundstücke, die über ein öffentliches Kanalsystem in eine öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage entwässern

im Gebührengbiet 1: **1,95 EUR/m³**

im Gebührengbiet 3: **2,92 EUR/m³**

im Gebührengbiet 7: wird erst nach der technischen Realisierung festgesetzt.

Dazu kommt die Grundgebühr nach § 4.

§ 6 - Entsorgungsgebühr

(1) Die Entsorgungsgebühr wird nach Kubikmeter der tatsächlich entsorgten Abwässer und Fäkalschlämme berechnet, die von den dezentral entsorgten Grundstücken abtransportiert werden.

(2) Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Behandlung von Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage **19,42 EUR/m³**. Der Transport wird nach tatsächlichen Kosten zusätzlich berechnet.

(3) Für die Behandlung des Inhaltes aus abflusslosen Sammelgruben beträgt die Entsorgungsgebühr **6,93 EUR/m³**. Der Transport wird nach tatsächlichen Kosten zusätzlich berechnet.

§ 7 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des (1) entsorgenden Grundstücks; wenn ein Erbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig.

§ 8 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstückanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser endet. Für den Bereich der dezentralen Abwassergebühr entsteht die Gebührenschuld, sobald auf dem Grundstück Abwasser anfällt, welches vom Abwasserzweckverband zu entsorgen ist. Die Gebührenpflichtigkeit hinsichtlich der dezentralen Abwasserbeseitigung entfällt, sobald auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.

§ 9 - Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 10 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses durch Nachweis mit Übergabe-/Übungsprotokoll.

(2) Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid auf

Grundlage des Vorjahresverbrauchs in gleichmäßigen Beträgen zu je einem Fünftel festgesetzt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung für die Abwassergebühr diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des 1. Monats entspricht. Diesen Verbrauch des 1. Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

(4) Zuviel geleistete Gebühren sind mit der nächsten Abrechnung auszugleichen bzw. mit dem nächsten fälligen Abschlag zu verrechnen.

(5) Die Gebühren gemäß § 4 und § 5 sowie § 6 werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 11 - Auskunft- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt.

§ 12 - Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 - Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig.

1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;
3. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 trotz Aufforderung des Verbandes den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
4. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
Sangerhausen, 12.03.2013



Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 18.03.2013.



Stickel
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 7-21/2013****Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.7.****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung - 3. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

1. Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung - 3. Änderungssatzung - wird zugestimmt.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt und beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung auszuführen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung - 3. Änderungssatzung

Artikel 1Sachliche Änderungen

In § 4 - Gebührensätze - wird die Zahl 0,85 € durch die Zahl **0,81 €** ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Sangerhausen, 12.03.2013



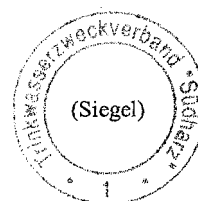
Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Die Ausfertigung der Satzung, erfolgte am 18.03.2013.



Stickel
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 8-21/2013****Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.8.****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes Sangerhausen 2013

- Koordinierungsrunde Stadtumbau -

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

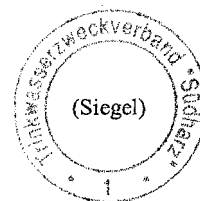
Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt:

Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, den Koordinierungsvertrag 2013 zu unterzeichnen und die notwendigen Finanzmittel bis zu einer Höhe von 1250,00 € nach Anforderung anzuweisen.

Sangerhausen, 12.03.2013



Stickel
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 9-21/201****Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.9.****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die unentgeltliche Übernahme Anlagevermögen Stadt Allstedt „Enge Gasse“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

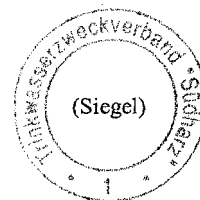
Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

1. Dem beigefügten Vertrag zur unentgeltlichen Übernahme von Anlagevermögen von der Stadt Allstedt wird zugestimmt.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zum Vertragsvollzug einzuleiten und auszuführen.

Sangerhausen, 12.03.2013



Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 10-21/2013

Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.10.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die unentgeltliche Übernahme Anlagevermögen Stadt Allstedt, „Enge Gasse“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

1. Der beigefügten Bauherrenvereinbarung wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, alle notwendigen zum Vertragsvollzug erforderlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Sangerhausen, 12.03.2013



Stichel
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 11-21/2013

Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.11.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die unentgeltliche Übernahme Anlagevermögen der Bauherrschaft Kraus/Walter, Wallhausen

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

1. Dem beigefügten Vertrag zur unentgeltlichen Übernahme von Anlagevermögen in der Gemeinde Wallhausen/OT Hohlstedt wird zugestimmt.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zum Vertragsvollzug einzuleiten und auszuführen.

Sangerhausen, 12.03.2013



Stichel
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 14-21/2013

Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.15.

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Ermächtigung einer Darlehensaufnahme aus dem Wirtschaftsplan 2012

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes

„Südharz“ hat beschlossen, dass die bis zum 30.03.2013 erforderliche Kreditaufnahme entsprechend der o. g. Kriterien zur Entscheidung an den Verbandsgeschäftsführer und die Kaufmännische Leiterin übertragen wird.

Sangerhausen, 12.03.2013



Stichel
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 15-21/2013

Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.16.

Beschlussgegenstand:

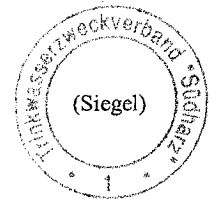
Beschluss zur Ermächtigung der Umschuldung des Darlehens bei der Hypo Vereinsbank mit der Darlehensnummer 8625 ISC7 Lp 780153784/790137261

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen, dass die am 28.03.2013 fällig werdende Umschuldung entsprechend der o. g. Kriterien zur Entscheidung an den Verbandsgeschäftsführer und die Kaufmännische Leiterin übertragen wird.

Sangerhausen, 12.03.2013



Stichel
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 16-21/2013

Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.17.

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur befristeten Niederschlagung von Forderungen für 2 Jahre aus Gebührenbescheiden und Abwasserabgabe infolge von Insolvenz und nicht nachvollziehbaren Vorgängen

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

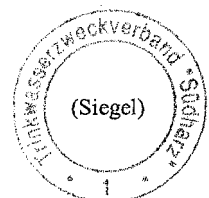
Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt die befristete Niederschlagung der offenen Forderungen in Höhe von insgesamt

11.770,24 €

für zwei Jahre zum 12.03.2013.

Die Einzelbeträge sind der angefügten Aufstellung zu entnehmen. Ab dem Zeitpunkt der Niederschlagung werden keine weiteren Nebenforderungen fällig.

Sangerhausen, 12.03.2013



Stichel
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 17-21/2012

Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.18.

Beschlussgegenstand:

Beschluss zum Erlass von Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Hausanschlusskosten infolge der Nichtbeitreibbarkeit
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt den Erlass der offenen Forderungen in Höhe von insgesamt

9.779,83 €

zum 12.03.2013. Die Einzelbeträge sind der angeführten Aufstellung zu entnehmen.

Sangerhausen, 12.03.2013

Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 18-21/2013

Beschluss der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2013 zu TOP 9.19.

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Durchführung einer Ersatzvornahme

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

1. Der notwendigen Ersatzvornahme gegenüber der Grundstückseigentümerin des Grundstückes Kylische Straße 44, belegen in der Gemarkung Sangerhausen, Flur 14, Flurstück 44/172, wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Sangerhausen, 12.03.2013

Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Die Vereine informieren

Jugendeinrichtung mad house (Othal), Tel. 57 83 16

- 04.04.** Projekt „Alt und Jung“ - Tanztee für Senioren
Beginn: 14.00 - 17.30 Uhr
- 04.04./11.04./18.04./25.04.**
Happy Club Kids
Beginn: 15.00 - 16.00 Uhr
- 04.04./11.04./18.04./25.04.**
Gesunde Ernährung
Kochen mit Jugendlichen/
Beginn 16.00 Uhr
- 05.04.**
1. FIFA-Turnier
„Spiel um den Wanderpokal“
Beginn: 16.00 - 20.00 Uhr
- 08.04.**
09.04.
10.04.
Muffins backen/15.00 Uhr
Monopoly-Spiele-Nachmittag/15.00 Uhr
Popcorn -
Kino für unsere Kleinen/15.00 Uhr
- 11.04.**
„Infotag mit Zeitzeugen aus Buchenwald“
Fahrt nach Buchenwald/Bitte anmelden
Organisiert vom Bündnis für Demokratie
und Toleranz der Lutherstadt Eisleben
- 12.04.**
2. FIFA-Turnier
„Spiel um den Wanderpokal“
Beginn: 16.00 - 20.00 Uhr
- 16.04.**
Frühjahrsputz
Motto: „Wir halten unseren Club sauber“
Beginn: 14.00 Uhr - Open end!
- 19.04.**
3. FIFA-Turnier „Verleihung des Wanderpokals“
Beginn: 16.00 - 20.00 Uhr
- 24.04.**
Bewerbungstraining mit der Heinrich Heine
Schule/Beginn: 18.00 Uhr
- 26.04.**
„Don't sleep at Home-Party
(Musik ... Kino ... Pizza ... Übernachtung ...)
Unkosten: 5 €
Teilnahme ab 16 Jahre/Bitte anmelden
- 30.04.**
Wett-Essen/18.00 Uhr

Jugendeinrichtung Südwest „Buratino“, Tel. 51 51 92

- 05.04.**
Mitternachtssport
Fußball unter Flutlicht
Wo: Friesenstadion, Beginn: 22.00 Uhr
Organisiert vom Streetworker
der Stadt Sangerhausen
- 08.04.**
09.04. -
11.04.
Windows Color/15.00 Uhr
- 11.04./18.04./25.04.**
Fahrraddurchsicht
Täglich von 13.00 - 18.00 Uhr
Klettern
Beginn: 14.30 - 15.30 Uhr
- 12.04.**
20.04.
Kickerturnier/17.00 Uhr
Tagesfahrt zur Skaterhalle XXL
nach Mühlhausen/Bitte anmelden
- 25.04.**
26.04. - 28.04.
Girls Day
Juleica-Lehrgang

Weiterbildung zur Jugendgruppenleiterin

Organisiert vom KKJR Mansfeld Südharz mit Unterstützung des
Juz Südwest „Buratino“ vom mad house e. V.

Klein- und Familienanzeigen
JETZT auch ONLINE
gestalten und schalten!



<http://azweb.wittich.de>

treffpunkt süd

WGS-Generationenhaus

Alban-Hess-Str. 31, Sangerhausen

Öffentliche Veranstaltungen Projekt 3 e. V.

April 2013

Datum Beginn	Veranstaltung
Di., 02.04.2013 14.00 Uhr	„Kaffegeflüster und Handarbeiten“ Projekt 3 e. V.
Mo., 06.04.2013 14.00 Uhr	Koch-Club <i>Mitglieder der Gruppe 1</i> Leitung: Frau Hornickel, Projekt 3 e. V.
Di., 09.04.2013 10.00 - 11.00 Uhr	Pflegeberatung - Hilfen im Alltag Leitung: Frau Zinke, Projekt 3 e. V.
Di., 09.04.2013 14.00 Uhr	„Kaffegeflüster und Handarbeiten“ Projekt 3 e. V.
Do., 11.04.2013 16.30 Uhr	Leben mit Demenz - ein Hilfeangebot für pflegende Angehörige Leitung: Frau Meyer, Projekt 3 e. V.
Mo., 15.04.2013 14.00 Uhr	Koch-Club <i>Mitglieder der Gruppe 2</i> Leitung: Frau Hornickel, Projekt 3 e. V.
Di., 16.04.2013 14.00 Uhr	„Kaffegeflüster und Handarbeiten“ Projekt 3 e. V.
Di., 16.04.2013 16.30 Uhr	Energieberatung Leitung: Herr Hübel, Verbraucherzentrale
Mo., 22.04.2013 14.00 Uhr	„Kaffegeflüster und Handarbeiten“ Projekt 3 e. V.
Di., 23.04.2013 10.00 - 11.00 Uhr	Pflegeberatung - Hilfen im Alltag Leitung: Frau Zinke, Projekt 3 e. V.
Di., 23.04.2013 14.00 Uhr	Veranstaltung des ADAC für aktive ältere Verkehrsteilnehmer Themen: - Aktuelle Verkehrsschwerpunkte in Sangerhausen und im Landkreis Mansfeld-Südharz 2013. - Unfallursache: Ablenkung - Tipps zum richtigen Verhalten, Vorbeugen und Regagieren Leitung: ADAC-Moderator Karl-Heinz Thiel
Mo., 29.04.2013 14.00 Uhr	„Kaffegeflüster und Handarbeiten“ Projekt 3 e. V.
Di., 30.04.2013 14.30 Uhr	Buchlesung „Unterwegs in Mansfeld-Südharz - zwischen Thyra und Saale“ von und mit Heinz Noack

wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen:

montags 16.30 Uhr	Singestunde (Projekt 3 e. V.)
mittwochs 13.30 Uhr	Skat-Runde (Projekt 3 e. V.)
donnerstags 09.00 Uhr	Sitzgymnastik (SVGR e. V.)
14.00 Uhr	Rommee-Runde (Projekt 3 e. V.)

Bei uns erhalten Sie Informationen zu den Veranstaltungen und **Ihre Anmeldung erbitten wir unter der Rufnummer: 0 34 64/27 07 27** oder per **E-Mail: treffpunkt-sued@projekt-3.de**.

Sie erreichen uns

Montag	10.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag/Mittwoch/Donnerstag	10.00 bis 16.30 Uhr

des Weiteren:

- beraten und informieren wir über Sozial- und Gesundheitsthemen
- helfen wir Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen (Behördenbriefe)
- helfen wir Ihnen bei der Vermittlung von Diensten und Hilfen im Alltag



Lebenshilfe für Behinderte Sangerhausen e. V.

Bitte beachten Sie ab sofort unsere geänderten Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und bei Bedarf nach vorheriger Vereinbarung

Mittwoch, den 03.04.2013

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr **Wir besuchen unseren Freund den Baum**

15.00 Uhr Treff In der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Montag, den 08.04.2013

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr **Wir besprechen die Gartensaison 2013**

15.00 Uhr Treff In der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Dienstag, den 09.04.2013

8.00 Uhr bis 16.30 Uhr **SHG Tinnitus trifft sich: Thema: „Hörtherapie“**

14.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Mittwoch, den 10.04.2013

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr **Wir gehen zur Feuerwehr**

„Übung mit dem Rauchdemohaus“
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Freitag, den 12.04.2013

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr **Wir fahren in die Thyragrotte nach Stolberg/Treff 14.00 Uhr In der Lebenshilfe und 15.00 Uhr von der Arbeit In der Werkstatt**

Montag, den 15.04.2013

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr **Wissensmagazin**

„Wildtiere und ihre Artenvielfalt“
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Dienstag, den 16.04.2013

8.00 Uhr bis 16.30 Uhr **SHG Schwerhörigkeit trifft sich**
Ansprechpartner Ist Herr Manfred Benne, Tel. 0 34 64/27 75 73, 13.30 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Mittwoch, den 17.04.2013

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr **Wir fahren zur Polizei nach Eisleben**
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Montag, den 22.04.2013

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr **Bewegungsspiele im Garten**
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe,
Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526
Sangerhausen

Mittwoch, den 24.04.2013

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr **Basteln zum Muttertag**
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe,
Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526
Sangerhausen

Montag, den 29.04.2013

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr **Basteln zum Muttertag**
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe,
Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526
Sangerhausen

Dienstag, den 30.04.2013

8.00 Uhr bis 16.30 Uhr **SHG Lebens(t)räume trifft sich 17.00 Uhr**
Ansprechpartnerin Ist Frau K. Fehn,
Tel.: 01 51/14 43 50 80

Änderungen vorbehalten! www-lebenshilfe-sangerhausen.

Deutsches Rotes Kreuz **Kreisverband Sangerhausen e. V.**

Deutsches Rotes Kreuz

Begegnungsstätte Sangerhausen Tel. Nr. 0 34 64/54 18 21
Sangerhausen, Wilhelm-Koenen-Str.35

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
02.04.2013	14.00 - 16.00 Uhr	<i>Kleine Ostern</i>
09.04.2013	14.00 - 16.00 Uhr	<i>Gemütliche Kaffeerunde mit Monika</i>
15.04.2013	15.00 - 16.30 Uhr	<i>Plauderstunde mit unseren Spätaussiedlern</i>
16.04.2013	14.00 - 16.00 Uhr	<i>Plauderstunde mit Monika</i>
23.04.2013	14.00 - 16.00 Uhr	<i>Spielenachmittag</i>
29.04.2013	15.00 - 16.30 Uhr	<i>Geburtstagsfeier des Monats</i>
30.04.2013	14.00 - 16.00 Uhr	<i>Geburtstagsfeier des Monats</i>

Termine für Senioren

„Gesund älter werden“

Broschüre mit Projekten zur Verbesserung der Lebensqualität und der Gesundheit älterer Menschen

Die stetig steigende Lebenserwartung geht für viele mit einem Zugewinn an Lebensjahren bei guter Gesundheit einher. Gleichwohl leiden ältere Menschen häufiger als jüngere an chronischen Erkrankungen oder an Mehrfacherkrankungen. „Die Möglichkeiten der günstigen Einflussnahme auf die Gesundheit sind auch im Alter sehr vielfältig“, so die BAGSO-Vorsitzende und renommierte Altersforscherin Prof. Dr. Ursula Lehr. „Die Aussicht, ein sehr hohes Lebensalter zu erreichen, ist eine Herausforderung für jeden Einzelnen und die Gesell-

schaft, gesundheitsbewusster zu leben und Präventionsmaßnahmen auszubauen.“ Eine bessere Gesundheitsförderung und Prävention sowie die Anpassung der Versorgungsstrukturen an die Bedürfnisse älterer Menschen sind Inhalte des Gesundheitsziels „Gesund älter werden“. Dieses wurde unter dem Vorsitz von Rudolf Herweck, Mitglied des BAGSO-Expertenrates, seit 2009 im Kooperationsverbund gesundheitsziele.de erarbeitet und 2012 verabschiedet. Nunmehr steht die Umsetzung der Ziele und Empfehlungen

an. „Dabei geht es nicht in erster Linie darum, neue Konzepte zu entwickeln. Vielmehr gibt es punktuell bereits sehr gute Beispiele. Diese müssen jedoch bekannter werden und für andere Akteure fruchtbar gemacht werden“, so Herweck. Die BAGSO hat daher in einer Broschüre eine Auswahl von guten Beispielen aus der Praxis zusammengestellt, die zur Nachahmung ermutigen. Die kostenlose Broschüre kann bei der BAGSO bestellt werden:

BAGSO
Bonngasse 10, 53111 Bonn
Tel.: 02 28/2 49 99 30,
Fax: 02 28/24 99 93 20,
E-Mail: kontakt@bagso.de

Außerdem kann die Broschüre - zusammen mit einem 150-seitigen Bericht, der zu allen empfohlenen Maßnahmen gute Initiativen vorstellt - über die Internetseiten der BAGSO (www.bagso.de) - auch als barrierefreie PDF - heruntergeladen werden.



Veranstaltungsplan des Begegnungszentrum Oberröblinger Str. 1a

April 2013

Di., 02.04.	13.30 Uhr	Wir basteln Frühlingsdekorationen
	14.00 Uhr	Unter dem Motto „Keiner soll allein sein“ bieten wir einen psycho-sozialen Gesprächskreis an, eine erfahrene Therapeutin gibt Hilfe. Nur Mut!
Mi., 03.04.	10.30 Uhr	Sitzgymnastik
	13.30 Uhr	Rommee-, Skat- und Brettspieler treffen sich
	18.30 Uhr	Treff der Weigh-Watchers-Gruppe
Fr., 05.04.	09.00 Uhr	Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West
Di., 09.04.	13.30 Uhr	Bastelgruppe fertigt Raumdekorationen an
Mi., 10.04.	10.30 Uhr	Sitzgymnastik
	13.30 Uhr	Rommee-, Skat- und Brettspieler beginnen ihr Spiel
Fr., 12.04.	09.00 Uhr	Tanztraining
Mo., 15.04.	16.00 Uhr	Blutspende
Di., 16.04.	13.30 Uhr	Wir basteln Frühlingsdekorationen
Mi., 17.04.	10.30 Uhr	Sitzgymnastik
	13.30 Uhr	Rommee- und Skatspieler treffen sich
Do., 18.04.	14.00 Uhr	Unsere Geburtstagskinder sind herzlich eingeladen Und gern gesehene Gäste
Fr., 19.04.	09.00 Uhr	Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd -West
Mo., 22.04.	14.00 Uhr	Treffen unserer Ortsvorsitzenden
Di., 23.04.	14.00 Uhr	Heute gestalten wir Bilder auf Leinwand
Mi., 24.04.	10.30 Uhr	Sitzgymnastik
	13.30 Uhr	Rommee-, Skat- und Brettspieler beginnen ihr großes Spiel
Do., 25.04.	14.00 Uhr	„Gruppe fit ab 60“ und alle Interessierten erwartet eine Buchlesung der besonderen Art mit Herr Kupfernagel
Fr., 26.04.	09.00 Uhr	Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West

Veranstaltungsplan der Begegnungsstätte Am Rosengarten

April 2013

- Do., 04.04.
14.00 Uhr Spiele-Nachmittag
- Do., 11.04.
14.00 Uhr Kaffeerunde mit Spiel und Spaß
- Do., 18.04.
14.00 Uhr Gemütlicher Kaffeeklatsch
- Do., 25.04.
Kaffeenachmittag mit Spieletreff
Neuinteressenten laden wir zum Mitspielen ein

Veranstaltungsplan der Begegnungsstätte Lindenstraße

April 2013

- Mi., 03.04.
14.00 Uhr Gemütlicher Nachmittag, heute wollen wir unser Gedächtnis üben
- Mi., 10.04.
14.00 Uhr Bingonachmittag
- Mi., 17.04.
14.00 Uhr Kaffeerunde
- Mi., 24.04.
14.00 Uhr Kaffeerunde

Regionalverband der VS Goldene Aue-Südharz

Veranstaltungsplan der Begegnungsstätte, Mogkstr. 12

Sangerhausen, Tel. 0 34 64/57 22 06

Datum/Uhrzeit Art der Veranstaltung

Dienstag 02.04.2013

- 13.00 Uhr Seniorengerechte Gymnastik mit Ergotherapeutin Frau Siebenhüner
- 14.00 Uhr Kreatives Gestalten - die Bastelgruppe trifft sich

Mittwoch, 03.04.2013

- 14.00 Uhr Wir laden ein zum „Zwiebel-Speck-Kuchen-Essen“
Wir bitten um Voranmeldung,
Tel. 0 34 64/57 22 06 bei Frau Kurch.

Donnerstag, 04.04.2013

- 13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag

Montag, 08.04.2013

- 13.30 Uhr Chorprobe mit Frau Karl

Dienstag, 09.04.2013

- 13.00 Uhr Seniorengerechte Gymnastik - Mach mit -Bleib fit - mit Ergotherapeutin Frau Sonja Siebenhüner

- 14.00 Uhr Kreatives Gestalten - die Bastelgruppe trifft sich

Mittwoch, 10.04.2013

- 14.00 Uhr Wir laden ein zum „Frühlingsfest“ mit An grillen und einem Programm unserer Patenschule!
Um Anmeldungen wird gebeten, Tel. 0 34 64/ 57 22 06, bei Frau Kurch

Donnerstag, 11.04.2013

- 13.00 Uhr „Skat- und Rommee-Nachmittag“ Brett- und Karten- sowie Würfelspiele
Spielen Sie mit!

Montag, 15.04.2013

- 13.30 Uhr Chorprobe mit Frau Karl

Dienstag, 16.04.2013

- 9.30 Uhr Stützpunktleitungen der Ortsgruppen in der Begegnungsstätte

- 14.00 Uhr Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe trifft sich

- 13.00 Uhr Seniorengerechte Gymnastik mit der Ergotherapeutin Sonja Siebenhüner

Mittwoch, 17.04.2013

- 9.30 Uhr Stützpunktleitungen der Ortsgruppen in der Begegnungsstätte

Donnerstag, 18.04.2013

- 9.30 Uhr Stützpunktleitungen der Ortsgruppen in der Begegnungsstätte

- 14.00 Uhr „Skat- und Rommee-Nachmittag“ Brett- und Karten- sowie Würfelspiele
Spielen Sie mit!

Montag, 22.04.2013

- 13.30 Uhr Chorprobe mit Frau Karl

Dienstag, 23.04.2013

- 13.00 Uhr Seniorengerechte Gymnastik mit Ergotherapeutin Sonja Siebenhüner
- 14.00 Uhr Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe trifft sich

Mittwoch, 24.04.2013

- 10.00 Uhr Beratung der Ortsgruppenleiter
- 14.00 Uhr Die Ortsgruppe Süd, von Herrn Knothe, lädt alle seine Mitglieder zum Frühlingsfest in die Begegnungsstätte der VS ein

Donnerstag, 25.04.2013

- 13.00 Uhr Die Kartenspieler sind wieder in Action (Skat-, Brett- und Kartenspiele)

Montag, 29.04.2013

- 13.30 Uhr Chorprobe mit Frau Karl

Dienstag, 30.04.2013

- 13.00 Uhr Seniorengerechte Gymnastik
- 14.00 Uhr Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe trifft sich

19. Landeswandertag der Volkssolidarität

Anmeldungen zum Landeswandertag der Volkssolidarität, am 25. Mai 2013, nach Wittenberg werden ab sofort entgegen genommen.

Sozialstation

Sangerhausen, Mogkstraße 12

Tel.: 0 34 64/52 18 92

Die Sozialstation steht Ihnen immer unter der Tel. rund um die Uhr zur Verfügung.

Dienstbereit sind am:

- 31.03./01.04.2013 Frau Birgit Gareis
Tel.: 01 71/7 33 30 56
- 06.04./07.04.2013 Frau Kathleen Pfanne
Tel.: 01 51/42 62 12 02
- 13.04./14.04.2013 Frau Brigitte Penert
Tel.: 01 71/7 33 30 57
- 20.04./21.04.2013 Frau Bettina Eckstein
Tel.: 01 51/14 63 23 37
- 27.04./28.04.2013 Frau Angela Cunert
Tel.: 01 71/7 98 89 48



Amliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55
- Geschäftsführer: Andreas Barschtipan
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Anzeigenannahme/Bellagen: Frau Smykalla, Tel.: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06 Funk: 01 71/4 14 40 18

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM